



scheidung-online-direkt.de

Janine D. Wagner | Dr. Henning Kluge

TRENNUNG & SCHEIDUNG

Ratgeber zu den wichtigsten Rechtsfragen bei Trennung und
Scheidung



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	6
Die 10 wichtigsten Fragen zur Trennung.....	7
1. Wer darf in der Wohnung bleiben und wer muss ausziehen?.....	7
2. Kann man auch in derselben Wohnung getrennt leben?.....	7
3. Wann kann ich mich scheiden lassen?.....	8
4. Welche Sachen darf der ausziehende Ehegatte mitnehmen?.....	8
5. Wem steht das Geld auf einem gemeinsamen Konto zu?.....	8
6. Wer zahlt die Schulden?.....	9
7. Wer bekommt die Kinder?.....	9
8. Wem steht nach der Trennung das Kindergeld zu?.....	9
9. Kann ein Ehegatte vom anderen Unterhalt verlangen?.....	9
10. Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Trennung?.....	10
Die 10 wichtigsten Fragen zur Scheidung.....	11
1. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?.....	11
2. Ist eine Scheidung ohne Trennungsjahr möglich?.....	11
3. Kann ein Ehegatte die Scheidung verhindern?.....	12
4. Was kostet eine Scheidung?.....	12
5. Ist eine Scheidung ohne Anwalt möglich?.....	12
6. Wie lange dauert eine Scheidung?.....	13
7. Welche rechtlichen Folgen hat eine Scheidung?.....	13
8. Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?.....	13
9. Wann kann der Name geändert werden?.....	14
10. Wie wird das Vermögen der Ehegatten aufgeteilt?.....	14
1. Teil - Die Trennung.....	15
1. Wann leben Ehegatten getrennt?.....	16
Getrenntleben nach gesetzlicher Definition.....	16
Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung.....	16
Versöhnungsversuche.....	17
2. Welche Folgen hat die Trennung hinsichtlich der Wohnsituation?....	19
2.1 Die Eheleute wohnen zur Miete.....	19
2.2 Die Eheleute leben im Eigenheim Wohneigentum.....	21
3. Wer bekommt bei einer Trennung welche Sachen?.....	23
Höchst persönliche Sachen.....	23
Sachen im Alleineigentum eines Ehegatten.....	23
Sachen, die beiden Ehegatten gemeinsam gehören.....	24
Wer bekommt nach der Trennung das Auto?.....	25
Wer bekommt nach einer Trennung das Haustier?.....	26

4. Sorgerecht für die Kinder nach Trennung und Scheidung?.....	27
Wer darf das Kind zu sich nehmen?.....	27
Was geschieht mit dem Sorgerecht, wenn das Kind nach der Trennung bei einem Elternteil lebt?.....	27
Welche Rechte hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt?.....	28
Kann ein Ehegatte das alleinige Sorgerecht bekommen?.....	28
Kann ein Teil des Sorgerechts auf einen Elternteil übertragen werden?.....	29
5. Kann ein Ehegatte Geld zurückverlangen, das der andere vom Konto abgehoben hat?.....	30
Abhebungen von einem gemeinsamen Konto.....	30
Abhebungen von einem Einzelkonto des anderen Ehegatten.....	31
6. Welcher Ehegatte muss nach der Trennung die Schulden zahlen?...	33
Wer haftet gegenüber dem Kreditgeber für die Schulden?.....	33
Kann ein Ehegatte die Erstattung von gezahlten Kreditraten verlangen?..	33
7. Hat ein Ehegatte nach der Trennung Anspruch auf Unterhalt?.....	35
Trennungsunterhalt.....	35
Voraussetzungen für einen Anspruch auf Trennungsunterhalt.....	35
Höhe des Trennungsunterhalts.....	38
Auskunftsanspruch über Einkommensverhältnisse.....	39
Muss der Unterhaltsberechtigte sich eine Arbeit suchen?.....	39
Für welchen Zeitraum kann Unterhalt verlangt werden?.....	40
8. Welche Folgen hat die Trennung für die Steuern?.....	41
Kein Ehegattensplitting mehr ab dem Folgejahr.....	41
Änderung der Lohnsteuerklassen.....	41
Trennungsunterhalt von der Steuer absetzen.....	41
2. Teil - Die Scheidung.....	43
1. Warum sollte ich mich überhaupt scheiden lassen?.....	44
Finanzielle Gründe.....	44
Sonstige Gründe.....	45
2. Wann kann ich mich scheiden lassen?.....	46
Mindestens ein Jahr Trennungszeit.....	46
Wann leben die Ehegatten getrennt?.....	46
Scheidung ohne Trennungsjahr.....	47
3. Wie läuft eine Scheidung ab?.....	48
Antrag beim Familiengericht.....	48
Einzahlung der Gerichtskosten.....	48
Zustellung des Scheidungsantrags.....	48
Fragebögen zum Versorgungsausgleich.....	49
Scheidungstermin bei Gericht.....	49

Scheidungsbeschluss.....	49
4. Was kostet eine Scheidung?.....	50
Gerichts- und Anwaltskosten.....	50
Die sonstigen (Folge-)Kosten der Scheidung.....	52
5. Wie lange dauert eine Scheidung?.....	53
6. Folgen der Scheidung für die Wohnsituation der Ehegatten?.....	55
Die Ehegatten wohnten zur Miete.....	55
Die Ehegatten lebten im Eigenheim.....	56
7. Wer bekommt was nach der Scheidung?.....	57
Ehewohnung.....	57
Bewegliche Sachen und Haushaltsgegenstände.....	58
Geld, Immobilien und sonstige Vermögenswerte.....	59
Rentenansprüche.....	59
Und wer "bekommt" die Kinder?.....	59
8. Der Versorgungsausgleich.....	60
Was ist der Versorgungsausgleich?.....	60
Wann ist der Versorgungsausgleich durchzuführen?.....	60
Welche Rentenansprüche werden beim Versorgungsausgleich berücksichtigt?.....	61
Kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden?.....	61
Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?.....	62
Kann der Versorgungsausgleich auch anders als im Gesetz vorgesehen durchgeführt werden?.....	62
Woher weiß ich, welchen Wert meine Rentenansprüche haben?.....	62
9. Der Zugewinnausgleich.....	64
Was ist der Zugewinnausgleich?.....	64
Wann wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt?.....	64
Wie wird der Anspruch auf Zugewinnausgleich berechnet?.....	65
Ermittlung der Höhe des Anfangs- und Endvermögens?.....	66
Was ist, wenn die Höhe des Anfangsvermögens unbekannt ist?.....	67
Was fällt alles in den Zugewinnausgleich?.....	67
Wie werden Geschenke unter den Ehegatten beim Zugewinnausgleich berücksichtigt?.....	67
Kann der Zugewinnausgleich auch anders durchgeführt oder ganz ausgeschlossen werden?.....	68
Was ist, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte den Zugewinnausgleich nicht bezahlen kann?.....	68
Was ist, wenn ein Ehegatte Vermögenswerte beiseite schafft?.....	68
10. Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?.....	70
Was sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?.....	70

Vorliegen eines Unterhaltstatbestands.....	71
Kein Ausschluss des Unterhalts.....	74
Zeitliche Begrenzung des nahehelichen Unterhalts.....	74
11. Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Scheidung?.....	76
Scheidungskosten von der Steuer absetzen.....	76
Nachehelichen Unterhalt von der Steuer absetzen.....	76
12. Änderung des Namens nach der Scheidung.....	78
Ändert sich mit der Scheidung automatisch der Nachname?.....	78
Welche Möglichkeiten der Namensänderung gibt es nach der Scheidung?.....	78
Welchen Nachnamen haben die Kinder nach der Scheidung?.....	79
Ab wann kann der Name geändert werden?.....	79
Wo kann ich meinen Namen nach der Scheidung ändern lassen?.....	80
Welche Unterlagen werden für die Namensänderung benötigt?.....	80
13. Was ändert die Scheidung am Erbrecht der Ehegatten?.....	81
Erbrecht nach der Scheidung.....	81
Erbrecht während des laufenden Scheidungsverfahrens.....	81

Einleitung

Mit einer Ehekrise und einer sich daran anschließenden Trennung und Scheidung sind für die Betroffenen häufig in erster Linie schmerzhaft emotionale Momente verbunden. Die Auflösung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bedeutet aber auch die Auflösung einer Rechtsgemeinschaft. Sie hat deshalb zwangsläufig auch rechtliche Folgen. Dies gilt nicht nur für die Scheidung, mit der das rechtliche Band der Ehe endgültig durchtrennt wird. Denn vor der Scheidung kommt die Trennung. Und bereits das Getrenntleben der Ehegatten löst bestimmte Rechtsfolgen aus.

Da die Folgen einer Trennung und Scheidung - insbesondere in finanzieller Hinsicht - gravierend sein können, sollten sich Ehegatten, die sich trennen wollen oder bereits getrennt haben, und Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, einen Überblick über die wichtigsten Rechtsfolgen verschaffen, die durch eine Trennung und die spätere Scheidung zwangsläufig eintreten oder eintreten können. Diesem Zweck soll der vorliegende Ratgeber dienen.

Der erste Teil dieses Buches befasst sich mit den rechtlichen Folgen, die sich durch das Getrenntleben der Ehegatten ergeben. Dazu gehören u.a. die Fragen, welche Folgen die Trennung für die Wohnsituation hat, wer das Sorgerecht für die Kinder bekommt und ob ein Ehegatte Unterhalt an den anderen zahlen muss.

Im zweiten Teil dieses Ratgebers geht es dann um die Scheidung. Es werden insbesondere die Voraussetzungen der Scheidung, das Scheidungsverfahren und die Themen Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich und nachehelicher Unterhalt behandelt.

Um Ihnen einen schnellen Überblick zu ermöglichen, haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zunächst die Antworten auf die jeweils 10 wichtigsten Fragen zusammengestellt, die sich im Zusammenhang mit der Trennung (Seiten 7 ff.) und anschließend im Zusammenhang mit der Scheidung (Seiten 11 ff.) stellen.

Die 10 wichtigsten Fragen zur Trennung

1. Wer darf in der Wohnung bleiben und wer muss ausziehen?
2. Kann man auch in derselben Wohnung getrennt leben?
3. Wann kann ich mich scheiden lassen?
4. Welche Sachen darf der ausziehende Ehegatte mitnehmen?
5. Wem steht das Geld auf einem gemeinsamen Konto zu?
6. Wer zahlt die Schulden?
7. Wer bekommt die Kinder?
8. Wem steht nach der Trennung das Kindergeld zu?
9. Kann ein Ehegatte vom anderen Unterhalt verlangen?
10. Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Trennung?

1. Wer darf in der Wohnung bleiben und wer muss ausziehen?

Nach einer Trennung haben weiterhin beide Ehegatten das gleiche Recht zur Nutzung der Wohnung. Dies gilt unabhängig davon, welcher Ehegatte als Mieter im Mietvertrag steht bzw. welchem Ehegatten die Wohnung als Eigentümer gehört.

Da beide Ehegatten auch nach der Trennung das gleiche Recht zur Nutzung der Wohnung haben, hat nach einer Trennung keiner der Ehegatten gegen den anderen einen Anspruch darauf, dass dieser aus der Wohnung auszieht. Die Ehegatten müssen sich deshalb einvernehmlich darüber einigen, wer in der Wohnung bleiben darf und wer ausziehen soll.

Etwas anderes gilt nur dann wenn der Auszug eines Ehegatten notwendig ist, um eine "unbillige Härte" für den anderen zu vermeiden oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. In einem solchen Fall kann ein Ehegatte die Überlassung der Wohnung zur alleinigen Nutzung verlangen.

2. Kann man auch in derselben Wohnung getrennt leben?

Ja, Eheleute können auch in derselben Wohnung im rechtlichen Sinne getrennt leben. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass sie sich die Räume der Wohnung untereinander aufteilen, keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen und nicht mehr zusammen wirtschaften.

3. Wann kann ich mich scheiden lassen?

Nach deutschem Recht kann eine Ehe ohne Weiteres geschieden werden, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben. Eine Scheidung ist auch dann unproblematisch möglich, wenn die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten der Scheidung zustimmen. Sind die Ehegatten zwar bereits mindestens ein Jahr, aber noch nicht drei Jahre getrennt, und stimmt einer der Ehegatten der Scheidung nicht zu, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn das Familiengericht nach einer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Ehe gescheitert ist. Dies ist aber regelmäßig bereits dann der Fall, wenn der den Scheidungsantrag stellende Ehegatte dem Gericht versichert, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herstellen möchte.

Wenn die Ehegatten noch nicht mindestens ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur in extremen Ausnahmefällen geschieden werden. Die Fortsetzung der Ehe muss für einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen, damit eine Scheidung ohne Einhaltung des Trennungsjahres möglich ist.

4. Welche Sachen darf der ausziehende Ehegatte mitnehmen?

In jedem Fall mitnehmen darf der Ausziehende seine höchst persönlichen Sachen. Dazu gehören z.B. seine Kleidungsstücke und Hygieneartikel.

Außerdem darf er grundsätzlich alle weiteren Sachen mitnehmen, die in seinem alleinigen Eigentum stehen. Dazu gehören die Sachen, die ihm bereits vor der Eheschließung gehörten und die Dinge, die er nach der Eheschließung alleine angeschafft hat. Allerdings kann der andere Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass ihm für die Trennungszeit die Gegenstände zum Gebrauch überlassen werden, die er für die Haushaltsführung dringend benötigt (z.B. die Waschmaschine).

Gegenstände, die beiden Ehegatten gemeinsam gehören, darf der ausziehende Ehegatte nicht einfach mitnehmen. Dazu gehören insbesondere die Sachen, die die Ehegatten zusammen für den gemeinsamen Haushalt angeschafft haben.

Lässt sich nicht mehr feststellen, in wessen Eigentum ein Haushaltsgegenstand steht, besteht im Zweifel gemeinsames Eigentum der Ehegatten.

5. Wem steht das Geld auf einem gemeinsamen Konto zu?

Das Guthaben auf einem gemeinsamen Konto steht jedem Ehegatten zur Hälfte zu. Hat ein Partner das Konto leergeräumt, kann der andere grundsätzlich die Hälfte des abgebuchten Betrages zurückfordern. Da die Umset-

zung dieses Anspruchs häufig nicht einfach ist, sollten spätestens ab dem Zeitpunkt der Trennung getrennte Girokonten geführt werden.

6. Wer zahlt die Schulden?

Grundsätzlich haftet ein Ehegatte nur für die Schulden, die er selbst aufgenommen hat. Wenn ein Ehegatte nicht im Kreditvertrag steht, muss er also grundsätzlich auch nicht die Kreditraten zahlen. Etwas anderes gilt allerdings für solche Kredite, die zur Deckung eines angemessenen Bedarfs der Familie aufgenommen worden sind. Hier haften beide Ehegatten für die Rückzahlung des Kredits, auch wenn nur einer den Kreditvertrag unterschrieben hat.

Ist das gemeinsame Girokonto überzogen, sind gegenüber der Bank beide Ehegatten zur Schuldentilgung verpflichtet.

7. Wer bekommt die Kinder?

Durch die Trennung der Eltern ändert sich nichts am gemeinsamen elterlichen Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Das Sorgerecht steht auch nach einer Trennung beiden Eltern gemeinsam zu. Die Ehegatten müssen deshalb gemeinsam entscheiden, bei wem die gemeinsamen Kinder in Zukunft leben sollen. Kein Ehegatte darf über diese Frage allein entscheiden. Insbesondere darf auch der aus der gemeinsamen Wohnung ausziehende Ehegatte die Kinder ohne Einverständnis des anderen nicht einfach mitnehmen.

Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil ist ohne Zustimmung des anderen Elternteils nur in Ausnahmefällen möglich.

8. Wem steht nach der Trennung das Kindergeld zu?

Das Kindergeld wird an den Ehegatten ausgezahlt, bei dem das Kind lebt. Der andere Ehegatte kann von seinen Unterhaltszahlungen für das Kind die Hälfte des Kindergeldbetrages abziehen. Er muss also entsprechend weniger Kindesunterhalt zahlen. Im Ergebnis steht damit jedem Ehegatten die Hälfte des Kindergeldes zu.

9. Kann ein Ehegatte vom anderen Unterhalt verlangen?

Vom Zeitpunkt der Trennung an kann dem einen Ehegatten gegen den anderen ein Anspruch auf Zahlung von Unterhalt zustehen (sogenannter Trennungsunterhalt). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Ehegatte mehr verdient als der andere und dem Besserverdiener auch nach Abzug der Unterhaltszahlungen noch selbst genug Geld zum Leben bleiben würde.

Der Unterhaltspflichtige schuldet erst ab dem Zeitpunkt Unterhalt, in dem er von dem Unterhaltsberechtigten erstmals zur Zahlung von Unterhalt oder zur Auskunftserteilung zwecks Unterhaltsberechnung aufgefordert worden ist.

10. Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Trennung?

Eine Trennung hat auch steuerrechtliche Folgen. Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung der Ehegatten ist letztmalig im Jahr der Trennung möglich. Im Folgejahr können die Eheleute keine gemeinsame Steuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen. Genauso können die Eheleute auch ihre bisherigen Steuerklassen nur noch im Jahr der Trennung beibehalten. Im Jahr nach der Trennung müssen die Steuerklassen geändert werden. Die Ehegatten werden dann steuerrechtlich wie Singles behandelt.

Die 10 wichtigsten Fragen zur Scheidung

1. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?
2. Ist eine Scheidung ohne Trennungsjahr möglich?
3. Kann ein Ehegatte die Scheidung verhindern?
4. Ist eine Scheidung ohne Anwalt möglich?
5. Wie lange dauert eine Scheidung?
6. Was kostet eine Scheidung?
7. Welche rechtlichen Folgen hat eine Scheidung?
8. Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?
9. Wann kann der Name geändert werden?
10. Wie wird das Vermögen der Ehegatten aufgeteilt?

1. Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung?

Voraussetzung für die Scheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist.

Von einem Scheitern der Ehe ist ohne Weiteres auszugehen, wenn die Eheleute mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben. Von einem Scheitern der Ehe ist aber auch dann auszugehen, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben und beide Ehegatten der Scheidung zustimmen.

Haben die Ehegatten zwar mindestens ein Jahr, aber noch nicht drei Jahre getrennt gelebt und stimmt eine Ehegatte der Scheidung nicht zu, ist die Ehe nur dann als gescheitert anzusehen, wenn nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen. Davon ist aber regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte ernsthaft versichert, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herstellen zu wollen.

2. Ist eine Scheidung ohne Trennungsjahr möglich?

Eine Scheidung setzt grundsätzlich voraus, dass die Eheleute mindestens ein Jahr lang getrennt gelebt haben. Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung für eine Scheidung ohne Einhaltung des Trennungsjahres ist, dass die Fortset-

zung der Ehe für einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

3. Kann ein Ehegatte die Scheidung verhindern?

Eine Scheidung setzt nicht die Zustimmung beider Ehegatten zur Scheidung voraus. Wenn ein Ehegatte die Scheidung beantragt, wird eine Ehe auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten geschieden, wenn eine Trennungszeit von drei Jahren abgelaufen ist. Bei einer Trennungszeit von weniger als drei Jahren aber mindestens einem Jahr wird die Ehe grundsätzlich dann auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten geschieden, wenn der Antragsteller ernsthaft versichert, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herstellen will.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der andere Ehegatte, der die Scheidung nicht will, diese nur in besonderen Ausnahmefällen verhindern. Voraussetzung ist, dass die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn die Scheidung für den anderen Ehegatten auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

4. Was kostet eine Scheidung?

Eine Scheidung verursacht immer Gerichts- und Anwaltskosten. Deren Höhe richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert. Der Gegenstandswert einer Scheidung errechnet sich aus dem dreifachen monatlichen Nettoeinkommen der Eheleute zuzüglich eines bestimmten Betrages für den Versorgungsausgleich (mindestens 1.000 €). Die konkrete Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten ergibt sich dann aus gesetzlichen Gebührentabellen (Einzelheiten hierzu finden Sie im Kapitel "Was kostet eine Scheidung?").

Von den Gerichtskosten müssen beide Ehegatten in der Regel die Hälfte zahlen. Die Anwaltskosten muss der Ehegatte zahlen, der den Anwalt beauftragt hat.

5. Ist eine Scheidung ohne Anwalt möglich?

Nein, eine Scheidung ohne Anwalt ist in Deutschland nicht möglich. Für das gerichtliche Scheidungsverfahren gilt Anwaltszwang. Allerdings müssen nicht beide Ehegatten im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten sein. Es genügt, wenn der Ehegatte, der den Scheidungsantrag einreicht, einen Anwalt beauftragt.

6. Wie lange dauert eine Scheidung?

Ab der Einreichung des Scheidungsantrags bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht, an deren Ende der Scheidungsbeschluss verkündet wird, dauert es in der Regel mindestens zwischen drei und sechs Monaten. Das Scheidungsverfahren kann aber auch zwölf Monate oder noch länger dauern.

Die Dauer des Scheidungsverfahrens hängt vor allem davon ab, ob das Gericht nur über die Scheidung oder auch über andere Fragen (wie z.B. Zugewinnausgleich, Unterhalt usw.) entscheiden muss. Die Verfahrensdauer wird außerdem u.a. davon beeinflusst, wie schnell die Gerichtskosten vom antragstellenden Ehegatten eingezahlt werden und wie viel Zeit die Ermittlung der Rentenansprüche zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in Anspruch nimmt. Nicht zuletzt hängt die Länge des Scheidungsverfahrens auch von der Auslastung des/r zuständigen Richters/Richterin ab.

7. Welche rechtlichen Folgen hat eine Scheidung?

Eine Scheidung kann im Wesentlichen die folgenden Rechtsfolgen haben:

- gegenseitige Aufteilung der Rentenansprüche der Ehegatten (Versorgungsausgleich)
- Aufteilung des in der Ehezeit erzielten Vermögenszuwachses unter den Ehegatten (Zugewinnausgleich)
- Anspruch auf nachehelichen Unterhalt eines Ehegatten
- Wegfall des Erbrechts der Ehegatten

8. Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?

Nach der Scheidung hat der Ehegatte, der keine oder geringere eigene Einkünfte hat als der andere, prinzipiell einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen.

Dieser Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist allerdings in der Regel zeitlich begrenzt. Ob und wie stark der Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt wird, hängt vor allem davon ab, wie lange die Ehe gedauert hat und ob der unterhaltsberechtigten Ehegatte durch die Rollenverteilung in der Ehe Nachteile im Hinblick auf eine eigene Erwerbstätigkeit erlitten hat. Bei langer Ehedauer und Vorliegen ehebedingter Nachteile kommt auch ein unbefristeter nachehelicher Unterhaltsanspruch in Betracht.

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht dann nicht, wenn der Unterhalt begehrende Ex-Ehegatte eine angemessene eigene Erwerbstätigkeit ausüben könnte, mit der er seinen Unterhaltsbedarf selbst verdienen würde.

9. Wann kann der Name geändert werden?

Wenn ein Ehegatte den Namen des anderen angenommen hatte, kann er nach der Scheidung wieder seinen früheren Namen annehmen. Die Namensänderung ist möglich, sobald die Scheidung rechtskräftig geworden ist. Die Scheidung wird einen Monat nach Zustellung des gerichtlichen Scheidungsbeschlusses an die Ehegatten rechtskräftig, wenn keiner der Ehegatten Beschwerde eingelegt hat. Die Scheidung wird bereits früher und zwar unmittelbar nach der Verkündung des Scheidungsbeschlusses durch das Gericht rechtskräftig, wenn beide Ehegatten im Scheidungstermin vertreten durch ihre Anwälte einen Rechtsmittelverzicht erklären.

10. Wie wird das Vermögen der Ehegatten aufgeteilt?

Soweit sich die Ehegatten nicht einvernehmlich über die Aufteilung ihrer Vermögenswerte einigen, gelten für die Vermögensaufteilung im Zusammenhang mit der Scheidung die folgenden Grundsätze:

Jeder bekommt die Sachen, Wertgegenstände und sonstige vermögenswerte Positionen (z.B. Bankguthaben, Aktien) für sich allein, die ihm allein gehören. Gehört ein Vermögensgegenstand beiden Ehegatten gemeinsam, ist dieser zwischen ihnen aufzuteilen. Dies geschieht notfalls durch einen Verkauf oder eine Versteigerung und die Aufteilung des Verkaufs- bzw. Versteigerungserlöses.

Wenn ein Ehegatte während der Ehezeit eine größere Mehrung seines eigenen Vermögens erzielt hat als der andere, kann der Ehegatte mit dem geringeren Vermögenszuwachs außerdem die Zahlung der Hälfte der Differenz zwischen dem Vermögenszuwachs des anderen und des eigenen Vermögenszuwachses als Ausgleich verlangen (Zugewinnausgleich).

Darüber hinaus werden bei der Scheidung die während des Bestehens der Ehe erworbenen Rentenansprüche der Ehegatten untereinander aufgeteilt. Jeder Ehegatte bekommt die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche des anderen übertragen (Versorgungsausgleich).

1. Teil - Die Trennung

Möchte einer der Ehegatten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr festhalten oder trifft dies sogar auf beide zu, ist die Trennung die konsequente Folge. Dabei wird in der Regel ein Ehegatte aus der gemeinsamen Ehewohnung ausziehen. Allerdings ist ein Getrenntleben im rechtlichen Sinne auch innerhalb einer Wohnung bzw. eines Hauses möglich.

Die Trennung der Ehegatten ist zwar zunächst einmal ein rein tatsächlicher Vorgang. Dieser hat aber bereits ganz erhebliche rechtliche Folgen und sollte deshalb nicht völlig unüberlegt erfolgen. In der Trennungszeit müssen auch viele Dinge zwischen den Ehegatten geregelt werden. Im besten Fall können sich die Ehegatten über die zu regenden Punkte einvernehmlich einigen. Sollte dies aber nicht der Fall sein, enthält das Gesetz Regelungen, wie in bestimmten Angelegenheiten während der Trennungszeit zu verfahren ist.

Für die Eheleute stellen sich im Zusammenhang mit der Trennung insbesondere die folgenden Fragen von rechtlicher Relevanz:

- 1.** Wann leben Ehegatten "getrennt" im Sinne des Gesetzes?
- 2.** Welche Folgen hat die Trennung hinsichtlich der Wohnsituation?
- 3.** Wer bekommt bei einer Trennung welche Sachen?
- 4.** Was passiert mit dem Sorgerecht für die Kinder nach Trennung und Scheidung?
- 5.** Kann ein Ehegatte Geld zurückverlangen, das der andere vom Konto abgehoben hat?
- 6.** Welcher Ehegatte muss nach der Trennung die Schulden zahlen?
- 7.** Hat ein Ehegatte nach der Trennung Anspruch auf Unterhalt?
- 8.** Welche Folgen hat die Trennung für die Steuern?

1. Wann leben Ehegatten getrennt?

An das Getrenntleben der Ehegatten sind verschiedene rechtliche Folgen geknüpft, die erhebliche Auswirkungen haben können. Die Trennung kann z.B. einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen eines Ehegatten gegen den anderen auslösen. Auch ist ein mindestens einjähriges Getrenntleben grundsätzlich Voraussetzung für die Scheidung der Ehe. Deshalb ist es wichtig, die Frage zu klären, wann Ehegatten "getrennt" im Sinne des Gesetzes leben.

Getrenntleben nach gesetzlicher Definition

Nach der gesetzlichen Definition leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Das Getrenntleben hat damit zwei wesentliche Voraussetzungen:

1. Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft
2. Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch einen Ehegatte

Für gewöhnlich leben Ehegatten zusammen in einem Haushalt in einer häuslichen Gemeinschaft. Diese häusliche Gemeinschaft ist jedenfalls dann aufgehoben, wenn einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung bzw. dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist. Die bloß vorübergehende Abwesenheit eines Ehegatten (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthalts oder einer Urlaubsreise) führt dagegen noch nicht zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Das Nichtbestehen der häuslichen Gemeinschaft allein reicht aber für ein Getrenntleben noch nicht aus. Es muss hinzukommen, dass zumindest ein Ehegatte auch die eheliche Lebensgemeinschaft als solche ablehnt.

BEISPIEL:

Herr Meier ist Bauingenieur und wird von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre nach Dubai entsandt, um dort an einem Bauprojekt zu arbeiten. Er bezieht in Dubai eine eigene Wohnung, während Frau Meier weiterhin in der Wohnung der Eheleute in Deutschland lebt. In diesem Fall besteht zwischen den Eheleuten Meier keine häusliche Gemeinschaft mehr. Sie leben aber dennoch nicht getrennt, weil weder Herr noch Frau Meier die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung

Für eine Trennung der Ehegatten ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein Ehegatte aus der bisher gemeinsam genutzten Ehwohnung auszieht. Es ist

auch ein Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung bzw. innerhalb desselben Hauses möglich. Grund für ein Getrenntleben "unter einem Dach" kann z.B. sein, dass sich aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt auf die Schnelle keine geeignete zweite Wohnung finden lässt. Auch kann es sein, dass den Eheleuten einfach die finanziellen Mittel für zwei getrennte Wohnungen fehlen.

Für ein Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen ("Trennung von Tisch und Bett").

Die Ehegatten müssen zunächst die Räumlichkeiten der gemeinsamen Wohnung unter sich aufteilen. Dies kann z.B. derart geschehen, dass die Ehefrau das Schlafzimmer für sich allein bekommt und der Ehemann das Wohnzimmer. Die Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad können weiterhin von beiden genutzt werden.

Weiter ist erforderlich, dass die Ehegatten keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen und getrennt wirtschaften. Sie müssen für sich getrennt einkaufen, getrennte Haushaltskassen führen und grundsätzlich auch die sonstigen zur Haushaltsführung gehörenden Tätigkeiten jeweils getrennt durchführen (z.B. Essenszubereitung, Wäsche waschen).

Ein Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung verlangt auch, dass die Ehegatten gemeinsame Aktivitäten auf ein Minimum beschränken. Insbesondere dürfen zwischen den Ehegatten auch keine sexuellen Kontakte mehr stattfinden.

WICHTIG:

Ein Ehegatte, der sich scheiden lassen will, sollte ein Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung nur dann in Betracht ziehen, wenn er davon ausgehen kann, dass auch der andere Ehegatte den Willen zur Scheidung haben wird. Denn ein Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung ist vor Gericht nur ganz schwer zu beweisen, wenn der andere Ehegatte hier nicht "mitspielt". Ein Getrenntleben von mindestens einem Jahr Dauer ist eine grundsätzlich zwingende Voraussetzung für die Scheidung.

Versöhnungsversuche

Haben sich die Ehegatten getrennt, muss dies kein endgültiger Zustand sein. Nach einer gewissen Zeit des Getrenntlebens kann es durchaus sein, dass die Ehegatten es noch einmal miteinander versuchen wollen. Wenn ein solcher Versöhnungsversuch scheitert und sich das Paar scheiden lassen will, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Versöhnungsversuch für

die Ermittlung der Dauer der Trennungszeit hat. Denn Voraussetzung für eine Scheidung ist eine Trennungszeit von mindestens einem Jahr.

Wenn es sich um einen Versöhnungsversuch von nur relativ kurzer Dauer handelte, wird dadurch die Zeit des Getrenntlebens im rechtlichen Sinn nicht unterbrochen. Insbesondere beginnt die für die Scheidung erforderliche mindestens einjährige Trennungszeit nach dem Scheitern des Versöhnungsversuchs nicht wieder von vorne zu laufen.

Anders ist dies aber, wenn die Ehegatte die eheliche Beziehung wieder aufgenommen und erst nach einer längeren Zeit (ab drei Monaten) zu dem Schluss kommen, dass ihre Ehe doch nicht mehr funktioniert. In einem solchen Fall beginnt die Trennungszeit neu zu laufen.

2. Welche Folgen hat die Trennung hinsichtlich der Wohnsituation?

Für gewöhnlich leben Eheleute gemeinsam in einer Wohnung oder in einem Haus. Zwar ist ein Getrenntleben im rechtlichen Sinne auch innerhalb einer Wohnung möglich. Häufig wird es aber so sein, dass im Fall der Trennung ein Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

Wenn sich Ehegatten trennen, stellen sich verschiedene rechtliche Fragen im Hinblick auf die Wohnsituation. Deren Beantwortung hängt insbesondere auch davon ab, ob die Ehegatten zur Miete oder im Eigenheim wohnen.

2.1 Die Eheleute wohnen zur Miete

Wenn die Ehegatten zur Miete wohnen, haben beide grundsätzlich das gleiche Recht zur Nutzung der Wohnung. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass beide Ehepartner im Mietvertrag stehen, sondern auch dann, wenn nur einer der Ehegatten den Mietvertrag abgeschlossen hat. Denn durch die Ehe hat der Ehegatte, der nicht im Mietvertrag steht, das Recht auf Mitbenutzung der erworben.

Kann ein Ehegatte vom anderen verlangen, aus der Mietwohnung auszuziehen?

Das gemeinsame Nutzungsrecht der Ehegatten an der Ehwohnung besteht auch nach einer Trennung fort. Da beide Ehegatten also auch nach der Trennung das gleiche Recht zur Nutzung der Wohnung haben, hat auch nach einer Trennung keiner der Ehegatten gegen den anderen einen Anspruch darauf, dass dieser aus der Wohnung auszieht.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auszug eines Ehegatten notwendig ist, um eine sogenannte "unbillige Härte" für den anderen Ehegatten zu vermeiden oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. In einem solchen Fall kann der betroffene Ehegatte beim Familiengericht den Antrag stellen, ihm die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Eine "unbillige Härte" liegt aber nicht bereits schon dann vor, wenn der eine Ehegatte die Wohnung dringender benötigt als der andere. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist das Bestehen einer "unbilligen Härte" anzunehmen, z.B. dann, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen gewalttätig geworden ist oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Darf ein Ehegatte die Mietwohnung nach seinem Auszug wieder betreten?

Wenn ein Ehegatte aus der Mietwohnung auszieht, verliert er zwar noch nicht jedes Recht an der Wohnung. Allerdings darf er die Wohnung anschließend nur noch mit Zustimmung des in der Wohnung verbliebenen Ehegatten wieder betreten. Dies gilt auch dann, wenn der ausziehende Partner allein als Mieter im Mietvertrag steht.

Wenn der Ehegatte, der ausgezogen ist, nicht innerhalb von 6 Monaten dem anderen seine ernsthafte Rückkehrabsicht anzeigt, erwirbt dieser das alleinige Nutzungsrecht an der Wohnung mindestens bis zur Rechtskraft der Scheidung. Auch dies gilt unabhängig davon, wer im Mietvertrag als Mieter steht.

Wer muss die Miete zahlen, wenn einer auszieht?

Wer nach einem Auszug eines Ehegatten die Miete zahlen muss, hängt allein davon ab, wer als Mieter im Mietvertrag steht. Nur der Ehegatte, der als Mieter im Mietvertrag steht, ist gegenüber dem Vermieter zur Zahlung der Miete verpflichtet. Zieht er aus der Wohnung aus, bleibt er auch nach seinem Auszug weiterhin zur Mietzahlung verpflichtet, obwohl er die Wohnung dann gar nicht mehr nutzt.

Wer dagegen nicht als Mieter im Mietvertrag steht, ist auch nicht zur Mietzahlung gegenüber dem Vermieter verpflichtet und zwar auch dann nicht, wenn er alleine in der Wohnung wohnen bleibt.

Stehen beide Ehegatten im Mietvertrag, sind auch nach dem Auszug eines Partners weiterhin beide Ehegatten gegenüber dem Vermieter zur Zahlung der Miete verpflichtet. Der Vermieter hat sogar das Recht, sich ausschließlich an den ausgezogenen Partner zu wenden und von diesem die volle Miete zu fordern.

Kann ein Ehegatte die Wohnung ohne Zustimmung des anderen kündigen?

Da ein Ehegatte so lange zur Zahlung der Miete verpflichtet bleibt, wie er Mieter des Mietvertrages ist, hat er bei einem Auszug aus der Wohnung in der Regel den Wunsch, aus dem Mietvertrag herauszukommen. Wenn allerdings beide Ehegatten den Mietvertrag unterschrieben haben, können sie den Vertrag auch nur gemeinsam kündigen. Der ausziehende Ehegatte kann aber den in der Wohnung verbleibenden grundsätzlich nicht zur Kündigung zwingen. Er hat gegen den Vermieter auch keinen Anspruch darauf, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Erst nach der Scheidung ist dies anders. Dann kann vom Vermieter eine Entlassung aus dem Mietvertrag verlangt werden. Der Mietvertrag wird dann anschließend nur noch mit dem anderen Ehegatten fortgesetzt.

2.2 Die Eheleute leben im Eigenheim Wohneigentum

Wenn die Ehegatten in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus wohnen, haben – wie beim Wohnen zur Miete – beide das gleiche Recht, dort zu wohnen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Wohneigentum beiden Ehegatten gemeinsam gehört oder ob nur einer der Ehegatten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Kann ein Ehegatte vom anderen verlangen, aus dem Wohneigentum auszuziehen?

Da das gemeinsame Nutzungsrecht nach der Trennung fortbesteht, kann auch nach der Trennung kein Ehegatte vom anderen verlangen, aus dem Wohneigentum auszuziehen. Auch der Ehegatte, der alleiniger Eigentümer der Eigentumswohnung oder des Hauses ist, hat gegen den anderen keinen Anspruch darauf, dass dieser auszieht.

Wie bei einer Mietwohnung kann ein Ehegatte vom anderen nur dann die Überlassung des Eigenheims zur alleinigen Nutzung verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine “unbillige Härte” zu vermeiden.

Darf ein Ehegatte das Eigenheim nach seinem Auszug wieder betreten?

Der Ehegatte, der aus dem gemeinsam genutzten Eigenheim auszieht, darf dieses nach seinem Auszug nur noch mit Zustimmung des anderen Ehegatten wieder betreten. Dies gilt auch dann, wenn der ausziehende Partner alleiniger Eigentümer der Wohnimmobilie ist.

Wenn der ausziehende Ehegatte dem anderen nicht innerhalb von 6 Monaten seine Rückkehrabsicht anzeigt, erwirbt dieser das alleinige Nutzungsrecht am Eigenheim mindestens bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Wer muss die Darlehensraten zahlen?

Haben die Ehegatten ihr Eigenheim durch einen Immobilienkredit finanziert, ändert die Trennung nichts an den aus dem Kredit folgenden Zahlungspflichten. Derjenige Ehegatte, der den Darlehensvertrag (mit) unterschrieben hat, bleibt auch nach seinem Auszug aus dem Eigenheim gegenüber der Bank weiterhin zur Zahlung der Darlehensraten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, wer im Haus wohnen geblieben und wer ausgezogen ist.

Kann der Verkauf der Wohnimmobilie durchgesetzt werden?

Wenn beide Ehegatten Eigentümer der Wohnimmobilie sind, können sie diese nur gemeinsam im gegenseitigen Einverständnis verkaufen. Falls nur ei-

ner von beiden die Immobilie veräußern will, muss er bei Gericht einen Antrag auf eine Teilungsversteigerung stellen. Dies ist aber erst dann möglich, wenn die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben. Von einer Teilungsversteigerung ist aber ohnehin eher abzuraten, da sich bei einem Verkauf in der Regel ein höherer Erlös erzielen lässt.

Wenn ein Ehegatter Alleineigentümer des Eigenheims ist, kann er dieses grundsätzlich auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verkaufen.

3. Wer bekommt bei einer Trennung welche Sachen?

In einer bestehenden Ehe werden viele Sachen von beiden Ehegatten genutzt, unabhängig davon, ob sie rechtlich gesehen beiden gemeinsam oder einem allein gehören. Dies gilt z.B. für die Waschmaschine, das Auto oder die Möbel in der gemeinsamen Wohnung. Wenn sich Eheleute trennen, stellt sich die Frage, was mit den Sachen passieren soll, die sie bislang gemeinsam genutzt haben. Darf ein Ehegatte bestimmte Sachen künftig für sich allein in Anspruch nehmen und allein nutzen? Damit verbunden ist die Frage, was der aus der Wohnung ausziehende Ehegatte mitnehmen darf und was er zurücklassen muss.

Ob ein Ehegatte nach der Trennung eine bestimmte Sache an sich nehmen und in Zukunft allein nutzen darf, hängt insbesondere davon ab,

- ob es sich um eine höchst persönliche Sache eines Ehegatten handelt,
- ob die Sache im Alleineigentum eines oder im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten steht und
- ob es sich um einen Haushaltsgegenstand handelt.

Höchst persönliche Sachen

In jedem Fall zukünftig für sich allein behalten und deshalb bei einem Auszug auch ohne Rücksprache mit dem anderen mitnehmen darf ein Ehegatte seine höchst persönlichen Sachen. Dazu gehören z.B. seine Kleidungsstücke, Hygieneartikel und persönliche Dokumente wie Ausweispapiere, Zeugnisse, Gehaltsabrechnungen, Fotos usw.

Sachen im Alleineigentum eines Ehegatten

Neben seinen höchst persönlichen Sachen darf ein Ehegatte nach der Trennung außerdem grundsätzlich alle weiteren Sachen für sich allein beanspruchen, die in seinem alleinigen Eigentum stehen. Dazu gehören die Sachen, die ihm bereits vor der Eheschließung gehörten und die Dinge, die er nach der Eheschließung allein angeschafft hat. Außerdem ist ein Ehegatte alleiniger Eigentümer solcher Sachen, die er geerbt hat oder die ihm (allein) geschenkt worden sind.

Allerdings kann der eine Ehegatte von dem anderen gegebenenfalls verlangen, dass dieser ihm für die Trennungszeit bestimmte Gegenstände zum Gebrauch überlässt, auch wenn sie im alleinigen Eigentum des anderen stehen. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Haushaltsgegenstand handelt, den der Ehegatte zur Haushaltsführung benötigt und wenn die Überlassung "der Billigkeit entspricht".

Zu den Haushaltsgegenständen zählen z.B.:

- Möbel
- Geschirr
- Küchengeräte
- Elektrogeräte wie Bügeleisen, Waschmaschine und Wäschetrockner
- Bettwäsche und Tischdecken
- Radio, Fernseher und PC (bei gemeinsamer Nutzung)

BEISPIEL:

Das Ehepaar Meier verfügt über eine Waschmaschine, die von Herrn Meier mit in die Ehe eingebracht wurde und daher in seinem alleinigen Eigentum steht. Das Ehepaar trennt sich. Herr Meier zieht in die Wohnung seiner neuen Lebensgefährtin, in der bereits eine Waschmaschine vorhanden ist. Frau Meier bleibt mit den beiden gemeinsamen Kindern in der Ehewohnung zurück. Geld für den Kauf einer eigenen Waschmaschine hat sie nicht übrig. Frau Meier kann von Herrn Meier die Überlassung seiner Waschmaschine zur weiteren Nutzung verlangen, weil es sich bei der Waschmaschine um einen Haushaltsgegenstand handelt und die Überlassung in diesem Fall "der Billigkeit entspricht".

Der Anspruch auf Überlassung eines Haushaltsgegenstandes kann notfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden. In dringenden Fällen ist auch eine gerichtliche Entscheidung in einem Eilverfahren durch Erlass einer einstweiligen Anordnung möglich.

Sachen, die beiden Ehegatten gemeinsam gehören

Gegenstände, die im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten stehen, kann zunächst kein Ehegatte für sich allein beanspruchen. Insbesondere darf der aus der gemeinsamen Wohnung ausziehende Ehegatte solche Sachen nicht einfach ohne Einverständnis des anderen mitnehmen.

Zu den Gegenständen, die beiden Ehegatten gemeinsam gehören, zählen insbesondere solche, die die Ehegatten zusammen für den gemeinsamen Haushalt angeschafft haben (z.B. Möbel, Küchengeräte usw.) oder die ihnen gemeinsam geschenkt worden sind. Lässt sich nicht feststellen, in wessen Eigentum ein bestimmter Gegenstand steht, besteht im Zweifel gemeinsames Eigentum der Ehegatten.

Hinsichtlich der im gemeinsamen Eigentum stehenden Sachen sollten die Eheleute am besten eine Vereinbarung treffen, wer welche Gegenstände während der Trennungszeit behalten bzw. mitnehmen darf. Ohne Einver-

ständnis des anderen kann ein Ehegatte eine Sache, die beiden Ehegatten gemeinsam gehört, nicht für sich allein beanspruchen.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer von ihnen in Zukunft einen in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstand bekommen soll, kann diese Frage letztlich nur vom Familiengericht - in dringenden Fällen durch eine einstweilige Anordnung - rechtsverbindlich geklärt werden. Das Gericht verteilt auf einen entsprechenden Antrag hin die den Ehegatten gemeinsam gehörenden Haushaltsgegenstände dann "nach den Grundsätzen der Billigkeit". Dabei kommt es insbesondere auch darauf an, wer den jeweiligen Gegenstand dringender benötigt. Diese gerichtliche Verteilung von Sachen unter den Ehegatten ist nur bei Haushaltsgegenständen möglich, nicht bei anderen Sachen.

Können sich die Ehegatten bei einer ihnen gemeinsam gehörenden Sache, die nicht zu den Haushaltsgegenständen zählt, nicht darauf einigen, wer die Sache bekommen soll, bleibt als letzte Möglichkeit nur noch der Verkauf bzw. die Versteigerung der Sache und die Aufteilung des Verkaufs- bzw. Versteigerungserlöses.

Wer bekommt nach der Trennung das Auto?

Die Antwort auf die Frage, wer nach einer Trennung das einzige Auto der Ehegatten für sich beanspruchen kann, hängt ebenfalls davon ab, ob das Auto im alleinigen Eigentum eines oder im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten steht und ob es sich um einen Haushaltsgegenstand handelt oder nicht.

Nicht in allen Fällen ist ein Auto als Haushaltsgegenstand im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen. Ein Auto gilt aber jedenfalls dann als Haushaltsgegenstand, wenn es vor der Trennung von den Ehegatten gemeinsam überwiegend für familiäre Zwecke (z.B. für Einkäufe und für die Betreuung der Kinder) genutzt worden ist. Für die Einordnung als Haushaltsgegenstand unerheblich ist, ob das Auto geleast oder finanziert worden ist und wer Eigentümer oder Halter ist.

Wenn das Auto im konkreten Fall als Haushaltsgegenstand gilt, steht es grundsätzlich dem Ehegatten zu, der darauf dringender angewiesen ist.

Wenn das Auto im konkreten Fall nicht als Haushaltsgegenstand anzusehen ist, richtet sich die Frage, wer das Auto bekommt, allein nach den Eigentumsverhältnissen. Bei Alleineigentum kann der Eigentümer allein bestimmen, was mit dem Auto geschehen soll. Bei gemeinsamem Eigentum der Ehegatten müssen diese sich über die künftige Nutzung verständigen. Ist dies nicht möglich, bleibt wieder nur der Verkauf bzw. die Versteigerung und die Aufteilung des Erlöses.

Wer bekommt nach einer Trennung das Haustier?

Haustiere wie z.B. ein Hund oder eine Katze werden, was die rechtliche Beziehung der Ehegatten untereinander angeht, grundsätzlich wie Haushaltsgegenstände behandelt. Welcher Ehegatte das Tier nach der Trennung für sich allein beanspruchen kann, hängt deshalb wiederum in erster Linie davon ab, ob das Tier im Alleineigentum eines Ehegatten steht oder ob beide Ehegatten gemeinsam Eigentümer des Tieres sind.

Im ersten Fall kann der Ehegatte, in dessen alleinigem Eigentum das Tier steht, allein bestimmen, wer dieses bekommen soll.

Wenn das Haustier im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatte steht, müssen sie sich einvernehmlich einigen, wer das Tier bekommen soll. Gelingt keine einvernehmliche Einigung, kann eine Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Das Gericht entscheidet dann "nach den Grundsätzen der Billigkeit", wer das Tier erhält.

Bei gerichtlicher Entscheidung: Nur vorübergehende Regelung für die Trennungszeit

Eine gerichtliche Entscheidung über die Verteilung von Haushaltsgegenständen anlässlich der Trennung der Ehegatten hat grundsätzlich nur eine vorübergehende Wirkung. Sie betrifft nur die vorläufige Nutzung des jeweiligen Gegenstands während der Trennungszeit bis zur Scheidung. Die Frage, wer welche Haushaltsgegenstände endgültig bekommt und behalten darf, ist im Zusammenhang mit der Scheidung zu regeln.

4. Sorgerecht für die Kinder nach Trennung und Scheidung?

Auch nach einer Trennung und Scheidung haben die Ehegatten grundsätzlich weiterhin gemeinsam das elterliche Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder. Das elterliche Sorgerecht umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Zur Personensorge gehört insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Wer darf das Kind zu sich nehmen?

Wenn sich die Eltern trennen, stellt sich die Frage, bei welchem Elternteil die gemeinsamen Kinder zukünftig leben sollen. Zu dem elterlichen Sorgerecht gehört auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das ist das Recht, bestimmen zu dürfen, wo sich das Kind gewöhnlich aufhält. Da das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch nach einer Trennung den Eltern gemeinsam zusteht, müssen sie auch gemeinsam entscheiden, bei wem ihr Kind in Zukunft leben soll.

Das Kind muss auch nicht zwingend seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei nur einem Elternteil haben. Es ist auch möglich, dass das Kind abwechselnd zu gleichen Teilen bei der Mutter und dem Vater lebt ("Wechselmodell").

Können sich die Ehegatten in dieser Frage nicht einigen, muss letztlich das Familiengericht entscheiden und einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusprechen. Dieser Elternteil kann dann bestimmen, dass das Kind bei ihm wohnt.

Was geschieht mit dem Sorgerecht, wenn das Kind nach der Trennung bei einem Elternteil lebt?

Auch wenn das gemeinsame Kind nach der Trennung der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil hat, bleibt es dabei, dass das elterliche Sorgerecht grundsätzlich beiden Ehegatten gemeinsam zusteht.

Allerdings erwirbt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, automatisch kraft Gesetzes das alleinige Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Die Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Beispiele: *Um wie viel Uhr das Kind an einem bestimmten Tag nach Hause kommen soll; ob das Kind die Geburtstagsfeier eines Freundes besuchen darf.*

Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen die Eltern aber weiterhin gemeinsam treffen.

Beispiele: *Welche Schule das Kind besuchen soll; ob das Kind eine bestimmte Sportart betreiben darf.*

Falls sich die Eltern in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, partout nicht einigen können, muss das Familiengericht eingeschaltet werden und eine Entscheidung treffen. Bei "Gefahr im Verzug" ist jedoch jeder Elternteil immer berechtigt, allein zu handeln.

Welche Rechte hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt?

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat weiterhin das Recht, in den Angelegenheiten mitzuentcheiden, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (siehe oben).

Darüber hinaus hat dieser Elternteil ein Umgangsrecht. Er hat das Recht auf regelmäßige Treffen (auch mit Übernachtungen), Telefonate und gemeinsame Urlaube mit seinem Kind. Dabei gilt als Faustregel, dass das Umgangsrecht umso mehr Zeit umfasst, je älter das Kind ist. Bei Säuglingen und Kleinkindern besteht zwar ebenfalls ein Umgangsrecht. Dies ist allerdings regelmäßig auf wenige Stunden pro Woche begrenzt.

Der andere Ehegatte ist verpflichtet, die Umsetzung des Umgangsrechts zu ermöglichen. Versucht er, das Umgangsrecht des anderen Elternteils zu vereiteln, kann das Familiengericht ihm bestimmte Verhaltensvorschriften machen und für den Fall von Verstößen Ordnungsgelder androhen.

Eine (gerichtliche) Einschränkung oder gar ein Ausschluss des Umgangsrechts ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung der seelischen oder körperlichen Entwicklung des Kindes abzuwehren.

Kann ein Ehegatte das alleinige Sorgerecht bekommen?

Grundsätzlich haben beide Elternteile nach der Trennung die Möglichkeit, das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind zu bekommen. Alleiniges Sorgerecht bedeutet, dass das Recht (und die Pflicht) zur Pflege und Erziehung des Kindes ausschließlich bei einem Elternteil liegen.

Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil setzt eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts voraus. Diese Entscheidung ist verhältnismäßig einfach zu erlangen, wenn der andere Elternteil der Übertragung des alleinigen Sorgerechts zustimmt. An die übereinstimmende Entscheidung der Eltern auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf

einen Elternteil ist das Familiengericht grundsätzlich gebunden und es hat das Sorgerecht entsprechend dem Willen der Eltern zu übertragen. Das Gericht darf die von beiden Eltern gewollte Übertragung des alleinigen Sorgerechts nur dann ablehnen, wenn das Kind mindestens 14 Jahre alt ist und der Übertragung widerspricht. In diesem Fall entscheidet das Gericht nach dem Kindeswohl, wobei dem Willen des Kindes ein erhebliches Gewicht zukommt.

Schwierig wird es, wenn ein Elternteil nicht damit einverstanden ist, dass der andere das alleinige Sorgerecht erhält. In diesem Fall prüft das Gericht, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Elternteil, der den Antrag auf Alleinsorge gestellt hat, dem Kindeswohl am besten entspricht. Das Gericht wird nur dann einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass dies die beste Lösung für das Kind ist. Anderenfalls wird es den Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts ablehnen.

Wenn ein Elternteil vom Familiengericht das alleinige Sorgerecht zugesprochen bekommt, steht der andere Elternteil nicht völlig rechtlos da. Er hat dann immer noch ein Umgangsrecht, also insbesondere das Recht auf regelmäßige Treffen mit seinem Kind. Außerdem kann er von dem anderen Elternteil regelmäßig Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen.

Kann ein Teil des Sorgerechts auf einen Elternteil übertragen werden?

Das Sorgerecht besteht aus mehreren Bestandteilen (Personensorge, Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, schulische Angelegenheiten usw.). Ein Elternteil kann beim Familiengericht beantragen, dass ihm ein bestimmter Teil des Sorgerechts (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) zur alleinigen Ausübung übertragen wird. Die Voraussetzungen für die gerichtliche Übertragung eines Teils des Sorgerechts sind die gleichen wie bei der Übertragung des gesamten Sorgerechts. Das Gericht hat dem Antrag des einen Elternteils stattzugeben, wenn der andere damit einverstanden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind bereits 14 Jahre oder älter ist und der Übertragung widerspricht.

Stimmt der andere Elternteil nicht zu, überträgt das Familiengericht den gewünschten Teil des Sorgerechts (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) nur dann dem antragstellenden Elternteil, wenn diese Übertragung dem Kindeswohl am besten entspricht.

5. Kann ein Ehegatte Geld zurückverlangen, das der andere vom Konto abgehoben hat?

In der Regel verfügen Ehegatten über zumindest ein Girokonto, vom dem sie Geld abheben, um damit den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Häufig kommt es kurz vor oder nach der Trennung dazu, dass ein Ehegatte Geld von diesem Konto abhebt. Für den anderen Ehegatten stellt sich dann die Frage, ob er dieses Geld - oder zumindest einen Teil davon - zurückverlangen kann. Die Antwort auf diese Frage hängt insbesondere davon ab,

- ob das Geld von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten oder von einem Einzelkonto des anderen Ehegatten abgehoben wurde,
- ob die Abhebung vor oder nach der Trennung erfolgte und
- für welche Zwecke das Geld verwendet worden ist.

Die im Folgenden erläuterten Grundsätze gelten natürlich nicht nur für Abhebungen, sondern entsprechend auch für Überweisungen.

Abhebungen von einem gemeinsamen Konto

Ehegatten verfügen häufig über ein gemeinsames Konto, das als Oder-Konto geführt wird. Bei einem solchen Konto sind beide Ehegatten gemeinsam Inhaber des Kontos, von dem jeder Ehegatte allein ohne Mitwirkung des anderen Geld abheben kann. Das Guthaben, das sich auf einem solchen Gemeinschaftskonto befindet, steht in der Regel beiden Ehegatten je zur Hälfte zu. Dies gilt auch dann, wenn das Geld auf dem Konto ausschließlich aus dem Arbeitseinkommen eines Ehegatten stammt und der andere Ehegatte keinerlei Einzahlungen vorgenommen hat.

Hebt ein Ehegatte Geld von dem gemeinsamen Konto ab, ist für die Beantwortung der Frage, ob der andere Ehegatte davon etwas zurückfordern kann, danach zu unterscheiden, ob die Abhebung vor oder nach der Trennung erfolgte.

Vor der Trennung

Erfolgte die Abhebung vor der Trennung, besteht in der Regel kein Rückforderungsanspruch des anderen Ehegatten. Denn in diesem Fall ist wegen des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft zunächst einmal davon auszugehen, dass das abgehobene Geld den Bedürfnissen der Familie dienen soll.

Wenn aber die Abhebung nicht im Interesse der Familie erfolgte, sondern einzig und allein den Bedürfnissen des abhebenden Ehegatten diene, kann

der andere grundsätzlich die Hälfte des abgehobenen Betrages zurückverlangen.

Nach der Trennung

Umgekehrt ist die Situation bei Abhebungen nach der Trennung. Dann besteht grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch, da nach der Trennung erst einmal anzunehmen ist, dass das abgehobene Geld nicht den Bedürfnissen der Familie, sondern den Bedürfnissen des abhebenden Ehegatten dienen soll. Denn die eheliche Lebensgemeinschaft besteht nach der Trennung ja nicht mehr.

Allerdings sind auch nach der Trennung Geldabhebungen im Interesse beider Ehegatten möglich (z.B. wenn damit die Klassenfahrt für das gemeinsame Kind bezahlt wird). Ist dies der Fall, besteht grundsätzlich kein Rückzahlungsanspruch des anderen Ehegatten.

Höhe des Rückzahlungsanspruchs

Wenn ein Ehegatte einen Rückzahlungsanspruch wegen einer Abhebung von einem gemeinsamen Konto gegen den anderen hat, besteht dieser Anspruch in der Regel in Höhe der Hälfte des abgehobenen Betrages. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Geld auf einem gemeinsamen Konto beiden Kontoinhabern je zur Hälfte zusteht. Von diesem Grundsatz ist auch dann auszugehen, wenn das Geld auf dem Konto allein von einem Ehegatten stammt und der andere nichts auf das Konto eingezahlt hat.

TIPP:

Auch wenn bei Geldabhebungen vom gemeinsamen Konto grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch in Betracht kommt, sollten spätestens ab dem Zeitpunkt der Trennung getrennte Girokonten geführt werden. Denn die tatsächliche Durchsetzung eines Rückzahlungsanspruchs ist häufig nicht einfach.

Abhebungen von einem Einzelkonto des anderen Ehegatten

Wenn ein Ehegatte der alleinige Inhaber eines Kontos ist, kommt es häufig vor, dass er dem anderen Ehegatten zum Zweck der gemeinsamen Lebensführung eine Kontovollmacht erteilt, damit auch dieser Geld von dem Konto abheben kann.

Für etwaige Rückzahlungsansprüche des alleinigen Kontoinhabers bei Abhebungen durch den anderen Ehegatten vor der Trennung gilt im Prinzip das Gleiche wie bei Abhebungen von einem gemeinsamen Konto. Hebt ein Ehegatte vor der Trennung Geld von dem Einzelkonto des anderen ab, kann der

Kontoinhaber den abgehobenen Betrag in der Regel weder ganz noch teilweise zurückfordern. Etwas anderes gilt grundsätzlich nur bei Abhebungen, die nicht im Interesse der Familie, sondern ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse des abhebenden Ehegatten erfolgt sind.

Bei Abhebungen nach der Trennung besteht dagegen in aller Regel ein Rückzahlungsanspruch, da die Kontovollmacht, die der Kontoinhaber dem anderen Ehegatten erteilt hat, mit der Trennung grundsätzlich erlischt. Ein Rückzahlungsanspruch besteht regelmäßig auch dann, wenn die Abhebung den Bedürfnissen der Familie dienen soll. Nur in Fällen, in denen die Abhebung zusätzlich auch dem mutmaßlichen Willen des Kontoinhabers entspricht, kann ein Rückzahlungsanspruch ausnahmsweise einmal ausscheiden.

Höhe des Rückzahlungsanspruchs

Da das Geld auf einem Einzelkonto allein dem Kontoinhaber zusteht, besteht der Rückzahlungsanspruch - anders als im Falle eines Gemeinschaftskontos - nicht nur zur Hälfte, sondern in der Regel in voller Höhe.

6. Welcher Ehegatte muss nach der Trennung die Schulden zahlen?

Während einer Ehe nehmen Ehegatten häufig Kredite auf, um damit die verschiedensten Dinge zu finanzieren (z.B. ein neues Auto, eine Waschmaschine, das Eigenheim usw.). Nach einer Trennung stellt sich dann u.a. die Frage, wer in Zukunft die Kreditraten (Zins und Tilgung) zahlen muss.

Wer haftet gegenüber dem Kreditgeber für die Schulden?

Im Verhältnis zum Kreditgeber gilt der Grundsatz, dass ein Ehegatte nur für die Schulden haftet, die er auch selbst aufgenommen hat. Haben beide Ehegatten den Kreditvertrag unterschrieben, haften auch beide für die Rückzahlung des Kredits. Wenn aber ein Ehegatte nicht im Darlehensvertrag steht, muss er grundsätzlich auch nicht die Darlehensraten zahlen. Er haftet nicht für Schulden, die der andere Ehegatte allein aufgenommen hat. Etwas anderes gilt allerdings für solche Kredite, die zur Deckung eines angemessenen Bedarfs der Familie aufgenommen worden sind (z.B. zum Kauf von Möbeln). Hier haften beide Ehegatten für die Rückzahlung des Kredits, auch wenn nur einer den Kreditvertrag unterschrieben hat. Dies gilt sogar dann, wenn der Ehegatte, der den Vertrag nicht mit unterschrieben hat, gar nichts davon weiß.

Wenn beide Ehegatten für den Kredit haften, kann sich der Kreditgeber aussuchen, welchen Ehegatten er auf Rückzahlung des Kredits in Anspruch nehmen will. Er kann auch die Rückzahlung der gesamten Kreditsumme von nur einem der Ehegatten verlangen, wenn er dies möchte. Eine andere Frage ist, ob ein Ehegatte im Innenverhältnis gegenüber dem anderen verpflichtet ist, die Rückzahlung des Kredits - ganz oder teilweise - zu übernehmen.

Kann ein Ehegatte die Erstattung von gezahlten Kreditraten verlangen?

Wenn die Ehegatten gemeinsam für einen Kredit haften, stellt sich die Frage, ob und ggf. wie die sich daraus ergebenden Rückzahlungspflichten unter den Ehegatten aufzuteilen sind. Wenn also z.B. ein Ehegatte die Kreditraten allein bedient, kann er dann vom anderen Ausgleichszahlungen verlangen? Und wenn ja, in welcher Höhe?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Für die Antwort kommt es insbesondere darauf an, ob der Kredit beiden Ehegatten gemeinsam oder nur einem allein zugutekommt. Kommt ein Kredit beiden Ehegatten gleichermaßen zugute (z.B. Kredit für das gemeinsame Eigenheim), haben grundsätzlich beide Ehegatten im Verhältnis untereinander einen Teil der Schuldenlast zu tragen. Wenn ein Ehegatte in einem solchen Fall nach der Trennung

nung die Kreditraten allein bezahlt, kann er von dem anderen in der Regel die Hälfte der gezahlten Raten erstattet verlangen.

Anders ist die Situation, wenn der Kredit nur den Interessen eines Ehegatten dient. Wenn in einem solchen Fall der andere Ehegatte - ganz oder teilweise - die Kreditraten bezahlt, kann er von dem anderen Ehegatten regelmäßig eine Erstattung in voller Höhe verlangen.

7. Hat ein Ehegatte nach der Trennung Anspruch auf Unterhalt?

Nach einer Trennung führen beide Ehegatten jeweils einen eigenen Haushalt. Jeder wirtschaftet für sich. Für den Ehegatten, der über kein eigenes Einkommen verfügt oder der weniger verdient als der andere, stellt sich die Frage, ob und wie er seinen bisherigen Lebensstandard beibehalten kann. Kann er nach der Trennung die Zahlung von Unterhalt von dem anderen Ehegatten verlangen?

Trennungsunterhalt

Grundsätzlich kann einem Ehegatten vom Zeitpunkt der Trennung ein Anspruch auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Ehegatten zustehen. Der während der Trennungszeit zu zahlende Unterhalt wird als Trennungsunterhalt bezeichnet. Der Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht längstens bis zur Scheidung. Nach der Scheidung kann zwar ebenfalls ein Unterhaltsanspruch bestehen. Dann spricht man aber vom nachehelichen Unterhalt. Dieser nacheheliche Unterhaltsanspruch hat andere, strengere Voraussetzungen.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Trennungsunterhalt

Damit ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Getrenntleben der Ehegatten
2. Bedürftigkeit des Anspruchstellers
3. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten
4. Kein Ausschlussgrund

1. Getrenntleben der Ehegatten

Erste Voraussetzung für einen Anspruch auf Trennungsunterhalt ist, dass die Ehegatten überhaupt getrennt leben. Wann dies der Fall ist, können Sie im Kapitel "Wann leben Ehegatten getrennt?" nachlesen.

2. Bedürftigkeit des Ehegatten

Ein Ehegatte kann des Weiteren nur dann Unterhalt verlangen, wenn er auch unterhaltsbedürftig ist. Bedürftig ist ein Ehegatte nur dann, wenn er nicht

selbst in der Lage ist, seinen Unterhalt - gemessen am bisherigen Lebensstandard - aus eigener Kraft zu finanzieren.

Ob und in welcher Höhe genau ein Ehegatte bedürftig ist, ist in zwei Schritten zu ermitteln:

1. Zunächst muss die Höhe des monatlichen finanziellen Bedarfs des Ehegatten festgestellt werden (Bedarf).
2. Anschließend ist zu prüfen, inwieweit der Ehegatte diesen Bedarf aus eigenen finanziellen Mitteln ausbringen kann (Bedürftigkeit).

Bedarf

Die Höhe des monatlichen finanziellen Bedarfs eines Ehegatten richtet sich beim Trennungsunterhalt nach dem Einkommen beider Ehegatten im Zeitpunkt der Trennung an. Zur Ermittlung der Höhe des Bedarfs eines Ehegatten ist zunächst der Gesamtbedarf beider Ehegatten zu ermitteln und dieser anschließend durch zwei zu teilen. Dahinter steht der Gedanke, dass jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte des Gesamteinkommens beider Ehegatten zustehen soll (Halbteilungsgrundsatz).

Der Gesamtbedarf der Ehegatten wird durch Addition des bereinigten Nettoeinkommens beider Ehegatten berechnet. Bei Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit ist allerdings zuvor noch ein sogenannter Erwerbstätigenbonus in Abzug zu bringen (nach der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 1/7).

BEISPIEL (1)

Der Ehemann bezieht ein bereinigtes Arbeitseinkommen in Höhe von 3.500 € netto. Die ebenfalls berufstätige Ehefrau verdient 1.400 € netto (bereinigt). Der Gesamtbedarf der Ehegatten beträgt 4.200 € $((3.500 € - 3.500 € \times 1/7) + (1.400 € - 1.400 € \times 1/7))$. Der Bedarf der Ehefrau beläuft sich auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 2.100 €.

BEISPIEL (2)

Der Ehemann bezieht ein bereinigtes Arbeitseinkommen in Höhe von 2.030 € netto. Die Ehefrau verfügt über kein Einkommen. Der Gesamtbedarf der Ehegatten beträgt 1.740 € $(2.030 € - 2.030 € \times 1/7)$. Der Bedarf der Ehefrau beläuft sich auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 870 €.

Ermittlung des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens

Maßgeblich für die Höhe des Bedarfs ist das bereinigte monatliche Nettoeinkommen der Ehegatten. Das bereinigte monatliche Nettoeinkommen ergibt sich aus dem monatlichen Bruttoeinkommen des Ehegatten, von dem bestimmte Ausgaben abgezogen werden.

Zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens eines Ehegatten sind zunächst sämtliche Einkünfte zu addieren, die der Ehegatte erzielt. Dazu zählen Arbeitseinkommen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Kapitalerträge, Mieteinnahmen usw. Bei schwankenden Einkünften muss ein Durchschnittsbetrag angesetzt werden. Bei Arbeitseinkommen wird in der Regel der Durchschnitt der letzten zwölf Monate, bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit der Durchschnitt der letzten drei Jahre angesetzt.

Von dem ermittelten monatlichen Einkommen sind anschließend bestimmte Ausgaben abzuziehen. Dazu zählen insbesondere Steuern, Sozialabgaben und berufsbedingte Aufwendungen. Berufsbedingte Aufwendungen können pauschal mit 5% des Nettoeinkommens veranschlagt werden.

Bedürftigkeit

Nach der Feststellung des Bedarfs ist zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Ehegatte auch unterhaltsbedürftig ist. Ein Ehegatte ist nur insoweit unterhaltsbedürftig, als er seinen Bedarf nicht aus eigenen Einkünften und seinem eigenen Vermögen abdecken kann. Die Höhe der Bedürftigkeit eines Ehegatten wird berechnet, indem von dem ermittelten Bedarf das eigene Einkommen des Ehegatten abgezogen wird. Die Formel für die Berechnung der Bedürftigkeit lautet also:

Bedürftigkeit = Bedarf - eigenes Einkommen

BEISPIEL (1)

Im obigen Beispiel (1) verfügt der Ehemann über ein bereinigtes Arbeitseinkommen in Höhe von 3.500 € netto und die Ehefrau in Höhe von 1.500 € netto, woraus sich ein Bedarf für die Ehefrau in Höhe von 2.100 € ergibt. Diesen Bedarf kann sie in Höhe von 1.500 € durch ihr eigenes Einkommen decken. Sie ist in Höhe von 600 € bedürftig.

BEISPIEL (2)

Im obigen Beispiel (2) ist die Ehefrau in Höhe von 870,00 € bedürftig. Denn ihr Bedarf liegt bei 870,00 € und sie verfügt über kein eigenes Einkommen.

3. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Leben die Ehegatten getrennt und ist auch die Bedürftigkeit eines Ehegatten gegeben, heißt dies aber noch nicht zwingend, dass der andere Ehegatte auch Trennungsunterhalt zahlen muss. Denn eine Pflicht zur Zahlung von Unterhalt setzt des Weiteren voraus, dass der in Anspruch genommene Ehegatte auch leistungsfähig ist. Ihm muss selbst monatlich genug Geld verbleiben, damit er seinen eigenen Unterhalt bestreiten kann. Der Mindestbetrag, der jedem Ehegatten von seinem eigenen Einkommen verbleiben muss und von einem Unterhaltsanspruch nicht angetastet werden darf, wird als Selbstbehalt bezeichnet. Ein Ehegatte ist daher grundsätzlich nur dann leistungsfähig und zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt verpflichtet, wenn er ein Einkommen erzielt, das seinen Selbstbehalt übersteigt. Die Höhe des Selbsthalts beläuft sich aktuell auf 1.200 € (Jahr 2015).

4. Kein Ausschluss des Unterhalts

Trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Trennungsunterhalt, ist dieser Unterhaltsanspruch in den folgenden Fällen dennoch ausgeschlossen oder zumindest der Höhe nach herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen:

- wenn der Unterhaltsberechtigte in einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft lebt
- wenn sich der Unterhaltsberechtigte einer schwerwiegenden Straftat gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte Vermögensinteressen des Unterhaltsverpflichteten verletzt hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte vor der Trennung seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat
- wenn dem Unterhaltsberechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten anzulasten ist
- sonstige schwerwiegende Gründe

Höhe des Trennungsunterhalts

Die Höhe des Anspruchs auf Trennungsunterhalt entspricht grundsätzlich der Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten, also dem ermittelten Bedarf abzüglich des eigenen Einkommens des Ehegatten (siehe oben).

BEISPIEL

In dem obigen Beispiel (1) hat die Ehefrau in Höhe von 600 € bedürftig. Sie hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf Trennungsunterhalt in Höhe von 600 € monatlich.

Zu berücksichtigen ist allerdings noch der Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten. Durch den Selbstbehalt wird die Höhe des Unterhaltsanspruchs begrenzt.

BEISPIEL

Im obigen Beispiel (2) ist die Ehefrau in Höhe von 870 € bedürftig. Ihr Unterhaltsanspruch beläuft sich aber nur auf 830 € monatlich. Denn der Ehemann verfügt nur über ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.030 €. Unter Berücksichtigung seines Selbsthalts in Höhe von 1.200 € ist er nur in Höhe von 830 € unterhaltspflichtig ($2.030 \text{ €} - 1.200 \text{ €} = 830$).

Auskunftsanspruch über Einkommensverhältnisse

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Unterhaltsanspruch in Betracht kommt und für die Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs müssen die genauen Einkünfte der Ehegatten bekannt sein. Häufig ist es aber so, dass ein Ehegatte keine genaue Kenntnis von den Einkommensverhältnissen des anderen hat. Aus diesem Grund hat ein Ehegatte gegen den anderen einen Auskunftsanspruch. Er kann eine Auskunft über dessen Einkünfte und Vermögen und die Vorlage entsprechender Belege (z.B. Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide usw.) verlangen. Weigert sich ein Ehegatte, Auskunft zu erteilen, kann die Auskunft auf gerichtlichem Wege erzwungen werden.

Muss der Unterhaltsberechtigte sich eine Arbeit suchen?

Ein Ehegatte ist nur dann unterhaltsbedürftig, wenn er nicht selbst für seinen nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt sorgen kann (siehe oben). Deshalb stellt sich die Frage, ob sich ein nicht berufstätiger Ehegatte eine Arbeit suchen muss, um seinen Unterhalt selbst finanzieren zu können. Man spricht in diesem Zusammenhang auch davon, ob für den nicht berufstätigen Ehegatten eine sogenannte Erwerbsobliegenheit besteht.

Im ersten Jahr der Trennung ist dies grundsätzlich nicht der Fall. Der nicht berufstätige Ehegatte ist im ersten Trennungsjahr in der Regel noch nicht gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Etwas anderes gilt nur,

wenn im Einzelfall einmal besondere Umstände vorliegen, die die frühere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtfertigen (z.B. bei einer Ehe von sehr kurzer Dauer).

Ist seit der Trennung ein Jahr vergangen, besteht dagegen grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit. Ein Ehegatte, der bislang nicht berufstätig war, muss dann eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um seinen Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln bestreiten zu können. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aber auch erst später einsetzen (z.B. bei langer Ehedauer). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Ehegatte nach der Trennung die gemeinsamen Kinder betreut. Dann besteht jedenfalls in den ersten drei Lebensjahren des Kindes keine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend für die Frage, wann ein Ehegatte der bislang nur in Teilzeit gearbeitet hat, eine Vollzeittätigkeit aufnehmen muss.

Wenn den Unterhaltsberechtigten eine Erwerbsobliegenheit trifft, er aber dennoch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wird sein Unterhaltsanspruch gekürzt. Es wird bei der Berechnung des Unterhalts so getan, als ob er ein Einkommen erzielen würde.

Für welchen Zeitraum kann Unterhalt verlangt werden?

Trennungsunterhalt kann erst ab dem Monat verlangt werden, in dem der andere Ehegatte erstmals zur Zahlung von Unterhalt oder zur Auskunft über seine zum Zwecke der Unterhaltsberechnung aufgefordert worden ist. Unterhalt kann also immer nur für die Zukunft verlangt werden. Der Unterhaltsberechtigte sollte den anderen Ehegatten also möglichst zeitnah zur Unterhaltszahlung bzw. Auskunftserteilung auffordern.

Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht maximal bis zur Scheidung. Für die Zeit nach der Scheidung kommt ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in Betracht.

8. Welche Folgen hat die Trennung für die Steuern?

Wenn sich ein Ehepaar trennt, hat dies auch steuerrechtliche Folgen.

Kein Ehegattensplitting mehr ab dem Folgejahr

Während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft können Ehegatten grundsätzlich die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Ehegatten gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Dabei werden zunächst die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet. Anschließend wird die Einkommensteuer aus der Hälfte der des Gesamtbetrages der Einkünfte der Ehegatten ermittelt (Ehegattensplitting). Wenn die Ehegatten unterschiedlich viel verdienen, führt die Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingtarifs in der Regel zu einer geringeren Steuerschuld und damit zu einem höheren Nettoeinkommen der Ehegatten.

Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung der Ehegatten ist aber letztmalig im Jahr der Trennung möglich. Im Jahr, das auf die Trennung folgt, kommen die Ehegatten nicht mehr in den Genuss des Ehegattensplitting. Die Eheleute können dann keine gemeinsame Steuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen. Sie werden steuerrechtlich wie Singles behandelt.

Änderung der Lohnsteuerklassen

Die Trennung der Ehegatten hat auch Auswirkungen auf die Lohnsteuerklassen. Während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft haben in der Regel entweder beide Ehegatten die Steuerklasse IV oder ein Ehegatte hat die Steuerklasse III und der andere die V. Im Jahr der Trennung können Arbeitnehmer ihre bisherigen Lohnsteuerklassen noch behalten.

Im Jahr nach der Trennung Arbeitnehmer müssen die Lohnsteuerklassen aber geändert werden. Statt der Lohnsteuerklassen IV und IV oder III und V haben die Ehegatten dann die Lohnsteuerklasse I bzw. II. Dies kann in vielen Fällen dazu führen, dass die Ehegatten nur noch ein geringeres Nettoeinkommen zur Verfügung haben.

Trennungsunterhalt von der Steuer absetzen

Wenn sich Ehegatten trennen, kann ein Ehegatte gegen den anderen einen Anspruch auf Trennungsunterhalt haben. Zahlt ein Ehegatte Trennungsunterhalt, kann er die Unterhaltszahlungen steuerlich geltend machen. Das Gleiche gilt übrigens für den nachehelichen Unterhalt.

Der Unterhalt zahlende Ehegatte kann Unterhaltszahlungen in Höhe von bis zu 13.805 € pro Jahr (Stand 2015) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterhaltsempfänger dem zustimmt. Dieser muss den Unterhalt dann als sonstige Einkünfte versteuern. Der den Unterhalt zahlende Ehegatte kann von dem anderen die Zustimmung zur Angabe der Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben verlangen, wenn dieser ihm die dadurch gegebenenfalls entstehenden finanziellen Nachteile ausgleicht. Der Unterhaltspflichtige muss sich also bereit erklären, insbesondere die entstehenden Steuern des Unterhaltsempfängers zu übernehmen. Weitere finanzielle Nachteile können durch z.B. durch höhere Krankenversicherungsbeiträge ergeben.

Alternativ kann der den Trennungsunterhalt zahlende Ehegatte die Unterhaltszahlungen auch bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 8.472 € (Stand 2015) als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Dann werden allerdings die Einkünfte, die der Unterhaltsberechtigte erzielt, von den absetzbaren Unterhaltszahlungen abgezogen. Je nach Höhe der Einkünfte reduziert sich so der absetzbare Unterhalt für den zahlungspflichtigen Ehegatten, gegebenenfalls sogar auf null.

Um zu ermitteln, welche Alternative für den Unterhaltszahler die bessere ist, sollte dieser möglichst den Rat eines Steuerberaters einholen.

2. Teil - Die Scheidung

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten gemeinsam zu der Überzeugung gelangt, dass die Ehe gescheitert ist, stellt sich irgendwann die Frage, ob die Scheidung eingereicht werden soll. Mit der Scheidung ändern sich die Rechte und Pflichten der ehemals Verheirateten ganz wesentlich. Eine Scheidung hat in der Regel insbesondere gravierende finanzielle Auswirkungen. Deshalb ist es für Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, außerordentlich wichtig, sich vorab über die rechtlichen und finanziellen Folgen einer Scheidung zu informieren. Sie sollten insbesondere die Antworten auf die folgenden Fragen kennen:

- 1.** Warum sollte ich mich überhaupt scheiden lassen?
- 2.** Wann kann ich mich scheiden lassen?
- 3.** Wie läuft eine Scheidung ab?
- 4.** Was kostet eine Scheidung?
- 5.** Wie lange dauert eine Scheidung?
- 6.** Welche Folgen hat die Scheidung für die Wohnsituation der Ehegatten?
- 7.** Wer bekommt was nach der Scheidung?
- 8.** Was hat es mit dem Versorgungsausgleich auf sich?
- 9.** Was hat es mit dem Zugewinnausgleich auf sich?
- 10.** Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?
- 11.** Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Scheidung?
- 12.** Wie läuft die Änderung des Namens nach der Scheidung?
- 13.** Was ändert die Scheidung am Erbrecht der Ehegatten?

1. Warum sollte ich mich überhaupt scheiden lassen?

Da sich durch die Scheidung an der Lebenssituation der Ehegatten rein faktisch erst einmal nicht viel ändert, erscheint die tatsächliche Umsetzung der Scheidung für viele Ehepaare, die getrennt leben, zunächst einmal nicht als besonders dringend. Deshalb kann sich die Frage stellen, warum man sich überhaupt scheiden lassen und nicht einfach weiter bloß getrennt leben sollte. Eine Scheidung kostet wegen der entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten ja auch zunächst einmal Geld.

Finanzielle Gründe

Steht fest, dass die Ehe nicht mehr zu retten ist, ist es allerdings zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht in der Regel für einen der beiden Ehegatten ratsam, nicht nur die Trennung sondern letztendlich auch die Scheidung alsbald zu vollziehen. Denn je länger die Ehe dauert, umso größer können die Vermögenspositionen anwachsen, die im Falle der Scheidung unter den Ehegatten aufzuteilen sind. Dies wirkt sich regelmäßig für den Ehegatten, der mehr verdient als der andere, nachteilig aus. Auch die fälligen Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten fallen insgesamt umso höher aus, je länger mit der Scheidung gewartet wird. In finanzieller Hinsicht kann es deshalb für den Besserverdiener empfehlenswert sein, die Scheidung möglichst frühzeitig hinter sich zu bringen.

Rentenansprüche

Je länger die Ehe dauert, umso höhere Rentenanwartschaften erwerben die Ehegatten, die mit der Scheidung unter ihnen aufgeteilt werden. Hier ist der Ehegatte bei einer noch länger fortbestehenden Ehe im Nachteil, der bis zur Scheidung höhere Rentenanwartschaften erwerben wird als der andere, da beide Ehegatten bei der Scheidung jeweils die Hälfte ihrer Anwartschaften an den anderen abgeben müssen. Der Ehegatte, der zukünftige höhere Rentenansprüche erwerben wird, hat also grundsätzlich ein Interesse an einer möglichst schnellen Scheidung.

Zugewinnausgleich

Ähnliches gilt für den Zugewinnausgleich. Da das Vermögen des besser verdienenden Ehegatten schneller wächst als das des anderen, wird er beim Zugewinnausgleich in der Regel schlechter stehen, je länger die Ehe fortbesteht. Er wird einen höheren Geldbetrag als Zugewinnausgleich zahlen müssen.

Unterhalt

Ein weiterer Grund für den Besserverdiener, auf eine schnelle Scheidung zu drängen, ist die unterhaltsrechtliche Situation. Denn je länger der Zeitraum von der Trennung bis zur Scheidung dauert, umso länger kann der Ehegatte, der ein geringeres Einkommen hat, einen Anspruch auf Unterhalt als Trennungsunterhalt haben. Außerdem besteht nach der Scheidung der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt grundsätzlich umso länger, je länger die Ehe bestanden hat.

Erbfolge

Auf Dauer getrennt lebende Ehegatten sollten außerdem die erbrechtliche Situation bedenken. Wenn ein Ehegatte verstirbt, wird der andere Ehegatte kraft Gesetzes sein Erbe und erbt grundsätzlich immer zumindest den sogenannten Pflichtteil. Daran ändert der Umstand, dass die Ehegatten sich getrennt haben, nichts. Frühestens mit der Einreichung des Scheidungsantrags kann sich an dieser Situation etwas ändern.

Sonstige Gründe

Neben den finanziellen Gründen gibt es aber natürlich auch noch weitere Gründe für getrennt lebende Ehegatten, sich scheiden zu lassen, wenn die Ehe tatsächlich gescheitert ist.

Auch wenn die Ehe an sich nur noch "auf dem Papier besteht" und rein tatsächlich keine Auswirkungen mehr auf das Leben der Ehegatten hat, besteht häufig das Bedürfnis, sich auch formal bzw. in rechtlicher Hinsicht endgültig zu trennen. Mit der Scheidung kann dann der zurückliegende Lebensabschnitt als endgültig abgeschlossen betrachtet und unbelastet in die Zukunft geschaut werden.

Ein weiterer Grund für eine (schnelle) Scheidung kann z.B. auch sein, dass ein Ehegatte eine neue Ehe eingehen will. Dies ist rechtlich nur möglich, wenn die alte Ehe geschieden worden ist.

Nicht zuletzt kann die Möglichkeit, nach der Scheidung wieder den vor der Ehe geführten Namen anzunehmen, für einen Ehegatten ein Grund sein, die Scheidung durchzuführen.

2. Wann kann ich mich scheiden lassen?

Damit eine Ehe nach deutschem Recht geschieden werden kann, müssen die Eheleute eine bestimmte Zeit lang getrennt gelebt haben.

Mindestens ein Jahr Trennungszeit

Die Scheidung setzt grundsätzlich voraus, dass die Ehegatten mindestens ein Jahr lang getrennt gelebt haben.

Haben die Ehegatten bereits drei Jahre oder länger getrennt gelebt, ist die Scheidung an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. In diesem Fall wird die Ehe vom Familiengericht grundsätzlich auch dann ohne Weiteres auf Antrag eines Ehegatten geschieden, wenn der andere mit der Scheidung nicht einverstanden ist.

Haben die Ehegatten dagegen zwar bereits ein Jahr, aber noch nicht mindestens drei Jahre getrennt gelebt, ist weitere Voraussetzung für die Scheidung, dass entweder beide Ehegatten der Scheidung zustimmen oder dass die Ehe im Sinne des Gesetzes als "gescheitert" anzusehen ist. Wenn also ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt und die Eheleute noch nicht seit mindestens drei Jahren getrennt leben, wird die Ehe nur dann vom Familiengericht geschieden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt wird. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht in aller Regel aber bereits dann, wenn der Ehegatte, der die Scheidung will, ernsthaft versichert, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herstellen möchte.

Wann leben die Ehegatten getrennt?

Wesentliche Voraussetzung für die Scheidung ist das Getrenntleben der Ehegatten. Eine wichtige Frage ist deshalb, wann ein solches Getrenntleben im rechtlichen Sinne vorliegt (siehe dazu auch das Kapitel "Wann leben Ehegatten getrennt?").

Ein Getrenntleben im rechtlichen Sinne setzt zunächst eine gewisse räumliche und wirtschaftliche Trennung voraus. Diese ist unproblematisch gegeben, wenn ein Ehegatte aus der gemeinsamen Ehewohnung ausgezogen ist und beide Ehegatten anschließend ihren eigenen Haushalt führen. Ein Getrenntleben ist aber auch innerhalb derselben Wohnung möglich ("Trennung von Tisch und Bett"). Voraussetzung ist, dass die Eheleute die Räume der Wohnung unter sich aufgeteilt haben (z.B. die Ehefrau bekommt das Schlafzimmer und der Ehemann das Wohnzimmer). Die Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad können sie weiterhin gemeinsam nutzen. Allerdings müssen sie praktisch zwei getrennte Haushalte führen und getrennt wirtschaften.

Neben der räumlichen und wirtschaftlichen Trennung ist weitere Voraussetzung für das Getrenntleben im rechtlichen Sinne, dass die Trennung deshalb erfolgt ist oder aufrecht erhalten wird, weil zumindest ein Ehegatte das eheliche Zusammenleben ablehnt. Deshalb liegt z.B. kein Getrenntleben im rechtlichen Sinne vor, wenn die Eheleute nur deshalb in unterschiedlichen Wohnungen leben, weil der Ehemann von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre ins Ausland gesandt worden ist. Damit aus dieser Situation ein Getrenntleben wird, müsste hinzukommen, dass ein Ehegatte auch die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Scheidung ohne Trennungsjahr

Leben die Ehegatten noch nicht mindestens ein Jahr getrennt, kann die Ehe nur in extremen Ausnahmefällen geschieden werden. Voraussetzung für eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs ist, dass die Fortsetzung der Ehe für einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind.

Die Familiengerichte stellen an das Vorliegen einer unzumutbaren Härte, die eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs erlaubt, sehr strenge Anforderungen. Eine solche unzumutbare Härte wird z.B. nicht bereits dann angenommen, wenn ein Ehegatte untreu gewesen ist. Eine unzumutbare Härte kann aber z.B. dann vorliegen, wenn ein Ehegatte von dem anderen körperlich misshandelt worden ist.

3. Wie läuft eine Scheidung ab?

Eine Ehe kann in Deutschland nur durch das zuständige Familiengericht geschieden werden. Das Familiengericht ist eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts, die für familienrechtliche Rechtsangelegenheiten zuständig ist.

Antrag beim Familiengericht

Damit das Scheidungsverfahren, an dessen Ende die Scheidung der Ehe steht, eingeleitet wird, muss zunächst einmal einer der Ehegatten einen Antrag auf Ehescheidung beim Familiengericht einreichen. Für diesen Antrag besteht Anwaltszwang. Das bedeutet, der Antrag kann nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt rechtswirksam eingereicht werden.

Einzahlung der Gerichtskosten

Nach der Einreichung des Scheidungsantrags ermittelt das Gericht die voraussichtliche Höhe der Gerichtskosten des Scheidungsverfahrens und stellt dem Antragsteller diese Kosten in Rechnung. Der Antragsteller muss nun diese Gerichtskosten bei der Gerichtskasse einzahlen. Bevor die Gerichtskosten nicht bei der Gerichtskasse eingegangen sind, wird das Gericht den Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten nicht zustellen. Erst mit der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten wird aber das Scheidungsverfahren rechtshängig und kann dann seinen weiteren Verlauf nehmen. Das Einzahlen der Gerichtskosten entfällt bei Antragstellern, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht in der Lage sind, die Kosten des Scheidungsverfahrens zu tragen und denen aus diesem Grund Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist. In diesem Fall werden die Gerichtskosten (zunächst) von der Staatskasse getragen.

Zustellung des Scheidungsantrags

Nach dem Eingang der Gerichtskosten stellt das Gericht dem anderen Ehegatten den Scheidungsantrag förmlich zu und fordert diesen auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der andere Ehegatte soll dem Gericht insbesondere mitteilen, ob er mit der Scheidung einverstanden ist und dieser zustimmt oder ob er die Scheidung ablehnt. Statt der Scheidung nur zuzustimmen kann der andere Ehegatte auch selbst einen Antrag auf Scheidung der Ehe stellen. Wegen des Anwaltszwangs benötigt er dann aber ebenfalls einen Anwalt, der diesen Antrag für ihn stellt. Er muss auch dann einen Anwalt beauftragen, wenn er die Scheidung ablehnt und deshalb beantragen will, den Scheidungsantrag seines Ehegatten zurückzuweisen. Nur wenn er der Scheidung zustimmt, benötigt er keinen eigenen Rechtsanwalt. Da in diesem Fall

die Kosten für einen Anwalt wegfallen, fallen die Gesamtkosten der Scheidung geringer aus.

Fragebögen zum Versorgungsausgleich

Nach oder gleichzeitig mit der Zustellung des Scheidungsantrags übersendet das Gericht den Ehegatten Fragebögen zum Versorgungsausgleich, sofern dieser durchzuführen ist. In der weit überwiegenden Zahl der Scheidungsverfahren ist dies der Fall. Bei den Fragebögen zum Versorgungsausgleich handelt es sich um Formulare in die die Ehegatten u.a. eintragen müssen bei welchen Arbeitgebern sie seit der Eheschließung beschäftigt waren und ob sie anderweitige Rentenanwartschaften erworben haben. Aufgrund dieser Angaben der Ehegatten holt das Familiengericht dann Auskünfte bei den Rentenversicherungsträgern über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften ein.

Scheidungstermin bei Gericht

Liegen die Auskünfte der Rentenversicherungsträger vor, wird das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Scheidung anberaumen. Zu diesem Termin müssen die Eheleute persönlich erscheinen. Sind beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden, verläuft dieser Gerichtstermin zumeist unspektakulär und dauert in der Regel auch nur ca. 5 bis 10 Minuten. Das Gericht befragt die Ehegatten in dem Scheidungstermin ob sie davon ausgehen, dass ihre Ehe gescheitert ist und ob sie geschieden werden wollen. Gelegentlich werden die Eheleute vom Richter auch noch zum Trennungszeitpunkt befragt. Ist der Versorgungsausgleich durchzuführen, wird der Richter hierzu einige Ausführungen machen.

Scheidungsbeschluss

Am Ende des Termins verkündet das Gericht dann den Scheidungsbeschluss. Dazu erheben sich alle Beteiligten und der Richter liest den Scheidungsbeschluss vor.

Nach dem Scheidungstermin wird den Ehegatten der schriftliche Scheidungsbeschluss zugestellt. Einen Monat nach dieser Zustellung wird die Scheidung rechtskräftig. Erst in diesem Zeitpunkt treten die Rechtsfolgen der Scheidung ein.

4. Was kostet eine Scheidung?

Eine Scheidung in Deutschland ist nur durch ein Familiengericht möglich. Außerdem muss für die Scheidung zwingend ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Deshalb fallen bei einer Scheidung immer Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren an. Daneben ist zu berücksichtigen, dass durch die Scheidung die Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehegatten aufgelöst wird, was in der Regel auch erhebliche finanzielle Folgen für die Ehegatten hat und zumindest für einen Ehegatten letzten Endes Geld kostet.

Gerichts- und Anwaltskosten

Die bei einer Scheidung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten sind gesetzlich festgelegt. Die Höhe richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert des Scheidungsverfahrens. Ausgangspunkt für die Berechnung des Gegenstandswerts ist das dreifache Nettoeinkommen der Eheleute. Hinzu kommt noch ein bestimmter Betrag für den Versorgungsausgleich (mindestens 1.000 €).

BEISPIEL

Der Ehemann hat ein Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 €. Das Nettoeinkommen der Ehefrau beläuft sich auf 1.800 €. Dies ergibt einen Gegenstandswert in Höhe von zunächst 14.400 € $((3.000 \text{ €} + 1.800 \text{ €}) \times 3)$. Ist für den Versorgungsausgleich der Mindestwert in Höhe von 1.000 € anzusetzen, ergibt sich ein Gegenstandswert in Höhe von insgesamt 15.400 €.

Die konkrete Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten ergibt sich aus den im Gesetz enthaltenen Gebührentabellen. Die Tabelle für die Gerichtsgebühren finden Sie hier und die Tabelle für die Anwaltsgebühren hier. In diesen Tabellen ist bestimmten Gegenstandswerten ein bestimmter Gebührenbetrag zugewiesen. Der anhand des Gegenstandswerts ermittelte Gebührenbetrag ist für die Berechnung der Gerichtsgebühr mit dem Faktor 2 und für die Ermittlung der Anwaltsgebühren einmal mit dem Faktor 1,3 (für die Verfahrensgebühr) und einmal mit dem Faktor 1,2 (für die Terminsgebühr) zu multiplizieren. Bei den Anwaltsgebühren kommt dann noch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € und die Umsatzsteuer hinzu.

In dem Beispielsfall ergeben sich die folgenden Kosten:

Gerichtskosten:	2,0 x 293,00 € = 586,00 €
Anwaltskosten:	
Verfahrensgebühr	1,3 x 650,00 € = 845,00 €
Terminsgebühr	1,2 x 650,00 € = 780,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Zwischensumme	1.645,00 €
Umsatzsteuer	312,55 €
Gesamtsumme	1.957,55 €

Ist es möglich, bei den Gerichts- und Anwaltskosten zu sparen?

Sowohl die Höhe der Gerichtskosten als auch die Höhe der Anwaltskosten ist gesetzlich festgelegt. Die Gerichtskosten lassen sich deshalb nicht verringern. Und Rechtsanwälten ist es berufsrechtlich verboten, geringere Gebühren als die gesetzlich festgelegten Gebühren von ihren Mandanten zu verlangen. Deshalb gibt es eigentlich keine Möglichkeit, bei den bei einer Scheidung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten zu sparen.

Eine Reduzierung der Kosten ist letztlich nur über eine Reduzierung des Gegenstandswerts möglich. Der Gegenstandswert der Scheidung kann dadurch reduziert werden, dass die Ehegatten zuvor den Versorgungsausgleich ausschließen (notarielle Beurkundung erforderlich!). In diesem Fall ist für den Versorgungsausgleich nur der Mindestwert in Höhe von 1.000 € anzusetzen.

Außerdem können die Scheidungskosten dadurch gering gehalten werden, dass sich die Ehegatten einvernehmlich scheiden lassen und sich nur der antragstellende Ehegatte anwaltlich vertreten lässt, der andere Ehegatte also keinen eigenen Anwalt beauftragt. So muss dann auch nur ein Anwalt bezahlt werden.

Deutlich teurer werden die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, wenn das Gericht nicht nur über die Scheidung an sich und den Versorgungsausgleich entscheiden muss, sondern zusätzlich auch noch über den Zugewinnausgleich, den Ehegattenunterhalt, die Aufteilung des Hausrats, die Zuweisung der Ehwohnung und/oder das Sorgerecht für die Kinder. Wer Kosten sparen will, sollte sich deshalb über diese Themen möglichst einvernehmlich mit seinem Ehegatten einigen.

Wer muss die Gerichts- und Anwaltskosten tragen?

Die Gerichtskosten werden vom Gericht in der Regel beiden Ehegatten zur Hälfte auferlegt. Die Anwaltskosten schuldet der Ehegatte, der den Anwalt mit der Einreichung des Scheidungsantrags beauftragt hat. Sind beide Ehegatten anwaltlich vertreten hat natürlich jeder Ehegatte die Kosten seines Anwalts zu tragen. Hat nur einer der Ehegatten einen Anwalt beauftragt, können die Ehegatten vereinbaren, dass sie sich beide die Anwaltsgebühren teilen.

Was ist, wenn sich die Eheleute die Gerichts- und Anwaltskosten nicht leisten können?

Wenn die Ehegatten aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten des Scheidungsverfahrens aufzubringen, kann ihnen ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Staatskasse im Wege der Verfahrenskostenhilfe zustehen. Die Verfahrenskostenhilfe muss bei dem für die Scheidung zuständigen Familiengericht beantragt werden. Dies übernimmt grundsätzlich der mit der Scheidung beauftragte Anwalt. Der Ehegatte, der den Scheidungsantrag einreicht, muss dazu lediglich ein Formular ausfüllen, mit dem seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgefragt werden. Zum Nachweis der gemachten Angaben müssen dem Formular außerdem entsprechende Belege beigefügt werden (z.B. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnungen, Mietvertrag usw.).

Die sonstigen (Folge-)Kosten der Scheidung

Auch wenn die durch die Scheidung anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten nicht unerheblich sind, so können diese im Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Folgen, die eine Scheidung mit sich bringen kann, in einige Fällen fast zu vernachlässigen sein. Weitere finanzielle Folgen der Scheidung können sich durch den Zugewinnausgleich, den Versorgungsausgleich und aus dem Umstand ergeben, dass ein Ehegatte verpflichtet sein, dem anderen Unterhalt zu zahlen.

Bei dem Zugewinnausgleich muss der Ehegatte, der während der Ehezeit eine größere Mehrung seines Vermögens erzielt hat als der andere, dem anderen davon etwas abgeben. Dies kann dazu führen, dass der eine Ehegatte einen erheblichen Geldbetrag an den anderen zu zahlen hat.

Durch den Versorgungsausgleich gehen wechselseitig die Rentenansprüche der Ehegatten auf den jeweils anderen über. Hier verliert also unter dem Strich der Ehegatte geldwerte Ansprüche, der in der Ehezeit höhere Rentenansprüche erworben hat.

Zu einer erheblichen finanziellen Belastung kann schließlich die Pflicht zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt führen.

5. Wie lange dauert eine Scheidung?

Die Dauer des gerichtlichen Scheidungsverfahrens hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Von maßgeblicher Bedeutung für die Länge des Scheidungsverfahrens sind vor allem die Auslastung des zuständigen Richters am Familiengericht, das Verhalten der Ehegatten während des Verfahrens und die Zeit, die die Rentenversicherungsträger brauchen, um die für die Durchführung des Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung ohne Streit über Folgesachen wie Unterhalt, Sorgerecht, Zugewinnausgleich usw. dauert das Scheidungsverfahren vom Tag der Einreichung des Scheidungsantrags bei Gericht bis zur Verkündung des Scheidungsbeschlusses in der Regel zwischen drei und sechs Monate. In anderen Fällen, insbesondere wenn mit der Scheidung auch Folgesachen verbunden werden, kann das Scheidungsverfahren auch zwölf Monate oder noch länger dauern.

Besonders schnell geht eine Scheidung in der Regel dann über die Bühne, wenn das Gericht noch nicht einmal den Versorgungsausgleich durchführen muss. Dadurch wird viel Zeit gespart, weil nicht auf das Eintreffen der Auskünfte der Rentenversicherungsträger gewartet werden muss, die das Gericht während des Verfahrens einholt. Durch einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann deshalb regelmäßig eine erhebliche Beschleunigung des Scheidungsverfahrens erreicht werden.

Ansonsten können die Ehegatten dadurch zu einer möglichst zügigen Erledigung des Scheidungsverfahrens beitragen, dass sie keine Folgesachen mit in das Verfahren einbeziehen und sämtliche Anfragen des Gerichts möglichst schnell beantworten. Letzteres gilt insbesondere für das Ausfüllen und Zurücksenden der Fragebögen zum Versorgungsausgleich, die das Gericht den Ehegatten übersenden wird. Wenn sich die Ehegatten hierfür wochenlang Zeit lassen, verlängert sich dementsprechend das Scheidungsverfahren.

Letzten Endes liegt die Dauer des Scheidungsverfahrens aber in den Händen des Familiengerichts. Denn das Gericht bestimmt den Termin für die Durchführung der mündlichen Verhandlung über den Scheidungsantrag. Am Ende dieses Termins erfolgt die Verkündung des Scheidungsbeschlusses, durch den die Ehe der Ehegatten geschieden wird. Die Dauer dieses Termins hängt wiederum maßgeblich davon ab, ob es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt und ob Folgesachen mit zu verhandeln sind. Bei einer einvernehmlichen Scheidung, bei der abgesehen vom Versorgungsausgleich keine weiteren Folgesachen (z.B. Sorgerecht für die Kinder, Unterhalt, Zugewinn) geklärt werden müssen, dauert der Termin in der Regel nur zwischen fünf und zehn Minuten.

Nach dem Scheidungstermin ist das Scheidungsverfahren im Prinzip abgeschlossen. Bis zur Rechtskraft der Scheidung dauert es allerdings noch einen weiteren Monat, gerechnet ab dem Tag, an dem den Ehegatten eine schriftliche Ausfertigung des Scheidungsbeschlusses zugestellt worden ist.

6. Folgen der Scheidung für die Wohnsituation der Ehegatten?

Während der Trennungszeit haben die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft aufgegeben und damit ihre Wohnsituation zwangsläufig neu regeln müssen. In der Regel wird ein Ehegatte aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen sein. Diese Situation während der Trennungszeit gilt in rechtlicher Hinsicht zunächst einmal nur als vorübergehend. Mit der Scheidung muss die Wohnsituation der ehemaligen Ehegatten endgültig geklärt werden. Wie dies geschieht, hängt davon ab, ob die Ehegatten zur Miete oder in einem Eigenheim lebten.

Die Ehegatten wohnten zur Miete

Lebten die Ehegatten in einer Mietwohnung kann sich für sie die Frage stellen, wer nach der Scheidung das Recht haben soll, dauerhaft in der ehemaligen Ehwohnung wohnen zu bleiben und wer sich endgültig eine neue Bleibe suchen muss.

Sind sich die Expartner einig, wer in der gemeinsamen Mietwohnung wohnen bleiben darf, ist die Situation relativ einig. Ein Problem besteht dann nur noch, falls der nicht in der Wohnung verbleibende Expartner gemeinsam mit dem anderen als Mieter oder gar als alleiniger Mieter im Mietvertrag steht. Allerdings ist die Lösung dieses Problems einfach.

Der nicht in der Wohnung verbleibende Expartner hat gegen den Vermieter einen Anspruch darauf, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Unter der in der Wohnung verbleibende Expartner, der nicht als Mieter im Mietvertrag steht, kann vom Vermieter verlangen, dass er als Mieter in den Mietvertrag eintritt.

Können sich die Expartner nicht einigen, wer in der Wohnung auf Dauer wohnen bleiben darf, können sie eine gerichtliche Entscheidung über diese Frage beantragen. Das Familiengericht wird einem Ehegatten auf dessen Antrag hin die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen, wenn er auf die Wohnung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder wenn die Überlassung der Wohnung an ihn aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht. Durch diese gerichtliche Entscheidung wird gegebenenfalls auch der bestehende Mietvertrag geändert und zwar so, dass der Ehegatte, dem die Wohnung zugewiesen wurde, das Mietverhältnis als alleiniger Mieter fortsetzt und der andere Ehegatte aus dem Mietvertrag ausscheidet.

Wichtig zu wissen ist, dass der Anspruch eines Ehegatten auf Überlassung der Mietwohnung nur innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung

geltend gemacht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch verfallen.

Die Ehegatten lebten im Eigenheim

Lebten die Ehegatten in einem Eigenheim, stellt sich die Frage, was damit nach der Scheidung geschehen soll. Will keiner der beiden Ehegatten das Eigenheim nach der Scheidung weiter bewohnen oder können sich die Ehegatten einvernehmlich einigen, wer von ihnen das Eigenheim nach der Scheidung nutzen darf, müssen gegebenenfalls nur noch noch die Eigentumsverhältnisse geklärt werden.

Können sich die Ehegatten nicht darauf einigen, wer von ihnen das Eigenheim nach der Scheidung bewohnen dürfen soll, entscheidet auf Antrag das Familiengericht über diese Frage. Das Familiengericht wird - wie im Falle einer Mietwohnung - dem Ehegatten die alleinige Nutzung des Eigenheims zuweisen, der hierauf unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder wenn die Überlassung des Eigenheims an ihn aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte Miteigentümer des Eigenheims ist. Ist ein Ehegatte alleiniger Eigentümer des Eigenheims, kommt eine gerichtlichen Zuweisung an den anderen Ehegatten nur in Betracht, wenn diese notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

In einem solchen Fall, in dem einem Ehegatten das im Allein- oder Miteigentum des anderen Ehegatten stehende Eigenheim zur alleinigen Nutzung zugewiesen worden ist, wird zwischen beiden Ehegatten ein Mietvertrag über das Eigenheim begründet. Können sich beide über die Einzelheiten des Mietvertrages nicht einigen, werden diese vom Gericht festgelegt.

Auch im Falle von Wohneigentum kann der Anspruch eines Ehegatten auf Überlassung der Ehwohnung nur innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden.

7. Wer bekommt was nach der Scheidung?

Während der Ehe haben die Ehegatten viele Dinge gemeinsam genutzt, unabhängig davon, ob sie einem Ehegatten im rechtlichen Sinne allein oder ob sie beiden Ehegatten gemeinsam gehörten. Ähnliches gilt für Vermögenswerte, die ein Ehegatte allein oder die beide Ehegatten gemeinsam aufgebaut haben. Während des Bestehens der Ehe gehen die Ehegatten in der Regel davon aus, dass diese Vermögenswerte beiden Ehegatten zugute kommen sollen.

Diese Situation ändert sich in der Regel bereits mit der Trennung, spätestens aber mit der Scheidung. Wegen der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft werden Gegenstände grundsätzlich nicht mehr gemeinsam genutzt. Auch sollen die aufgebauten Vermögenswerte den Ehegatten nicht mehr gemeinsam zugute kommen.

Deshalb stellt sich die Frage, welcher Ehegatte nach der Scheidung welche Gegenstände und Vermögenswerte bekommt. Für die Beantwortung dieser Frage ist nach der Art der Gegenstände und Vermögenswerte zu unterscheiden.

Ehewohnung

Die alleinige Nutzung der ehemals gemeinsamen Ehewohnung kann nach der Scheidung grundsätzlich der Ehegatte beanspruchen, der darauf dringender angewiesen ist.

Die Ehegatten wohnten zur Miete

Lebten die Ehegatten zur Miete, wird dazu der Mietvertrag so umgestaltet, dass allein der in der Wohnung verbleibende Ehegatte Vertragspartei des Mietvertrages bleibt oder wird. Ist dazu eine Änderung des Mietvertrages erforderlich, haben die Ehegatten gegen den Vermieter einen Anspruch auf die entsprechende Vertragsänderung oder die Änderung des Mietvertrages wird vom Familiengericht vorgenommen.

Die Ehegatten wohnten im Eigenheim

Lebten die Ehegatten in einem Eigenheim, können die Ehegatten gegebenenfalls eine Änderung der Eigentumsituation herbeiführen. In der Regel wird es so sein, dass der in dem Eigenheim verbleibende Ehegatte auch alleiniger Eigentümer werden soll, um eine endgültige Trennung der Vermögen der Expartner zu erreichen. Dazu muss der andere Ehegatte sein Eigentum - bzw. im Falle von Miteigentum seinen Miteigentumsanteil - auf den in dem

Eigenheim verbleibenden Ehegatten übertragen. Als Ausgleich wird dieser einen bestimmten Kaufpreis zahlen müssen.

Sind beide Ehegatten Miteigentümer des Eigenheims und können sie sich weder darauf einigen, noch das Eigenheim vollständig auf einen von ihnen übertragen werden soll, noch darauf, dass das Eigenheim verkauft wird, bleibt als letzte Möglichkeit die Teilungsversteigerung. Bei der Teilungsversteigerung wird die gemeinsame Immobilie durch das Gericht versteigert und erhält so einen neuen Eigentümer. Der Versteigerungserlös wird unter den Miteigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufgeteilt. Den Antrag auf Durchführung der Teilungsversteigerung kann jeder Miteigentümer stellen. In der Regel ist von einem solchen Antrag jedoch abzuraten, weil durch einen freihändigen Verkauf der Immobilie regelmäßig ein höherer Erlös erzielt werden kann.

Bewegliche Sachen und Haushaltsgegenstände

Für die Frage, wer nach der Scheidung bestimmte Haushaltsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen für sich beanspruchen kann, kommt es vor allem auf die Eigentumsverhältnisse an. Steht eine Sache im alleinigen Eigentum eines Ehegatten, kann dieser die Sache grundsätzlich auch für sich allein beanspruchen. Sachen, die im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten stehen, kann grundsätzlich kein Ehegatte für sich allein beanspruchen. Über die Aufteilung solcher Sachen sollten die Ehegatten eine einvernehmliche Regelung treffen.

Besonderheiten gelten bei Gegenständen, die zum sogenannten Hausrat gehören. Dazu zählen z.B. die Waschmaschine, Möbel und Geschirr. Zwar richtet sich auch die Verteilung der Haushaltsgegenstände grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen. Allerdings kann ein Ehegatte vom anderen verlangen, dass er ihm die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung in stärkerem Maße angewiesen ist oder wenn dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht. Dies gilt wohlgemerkt nur dann, wenn der Haushaltsgegenstand im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten steht, nicht dagegen, wenn er dem anderen Ehegatten allein gehört. Der Ehegatte, der durch die Übereignung eines Haushaltsgegenstandes an den anderen sein Miteigentum verliert, kann dafür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

Häufig kann nicht mehr festgestellt werden, ob ein Haushaltsgegenstand im alleinigen Eigentum eines Ehegatten oder im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten steht. In diesem Fall gelten die Gegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, als gemeinsames Eigentum.

Geld, Immobilien und sonstige Vermögenswerte

Auch die Aufteilung von Geld, Wertpapieren, Immobilien und sonstigen Vermögenswerten richtet sich nach den Eigentums- bzw. Inhaberverhältnissen. Der jeweilige Vermögenswert steht allein dem Ehegatten zu, dem er allein gehört. Gehört ein Vermögenswert (z.B. ein Bankguthaben, eine Immobilie oder ein Wertpapierdepot) beiden Ehegatten gemeinsam, muss dieser aufgeteilt werden. Sofern keine abweichende Regelung besteht, steht der Vermögenswert dann beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte zu.

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, was immer dann der Fall ist, wenn die Ehegatten nicht durch Abschluss eines Ehevertrages einen anderen Güterstand gewählt haben, findet allerdings über die bloße Aufteilung des Vermögens nach den Eigentums- bzw. Inhaberverhältnissen noch ein weiterer Vermögensausgleich in Gestalt des sogenannten Zugewinnausgleichs statt. Es ist dann zu ermitteln, um welchen Betrag das Vermögen jedes Ehegatten während der Ehe gewachsen ist. Dieser Vermögenszuwachs wird als Zugewinn bezeichnet. Der Ehegatte, der einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss die Hälfte der Differenz zwischen seinem Zugewinn und dem Zugewinn des anderen Ehegatten an diesen abgeben.

Rentenansprüche

Ehegatten, die beruflich tätig sind, erwerben in der Regel Ansprüche auf Erhalt einer Rente bei Eintritt ins Rentenalter. Wird die Ehe geschieden, werden grundsätzlich auch die Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, unter ihnen aufgeteilt. Dies geschieht durch den sogenannten Versorgungsausgleich. Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs werden die Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehezeit aufgebaut haben, hälftig geteilt und die eine Hälfte dem anderen Ehegatten übertragen.

Und wer "bekommt" die Kinder?

Über die Frage, wer die gemeinsamen Kinder betreut, mussten sich die Ehegatten bereits bei ihrer Trennung Gedanken machen (siehe hierzu das Kapitel "Sorgerecht für die Kinder nach Trennung und Scheidung"). Durch die Scheidung ändert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen, was das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder angeht, nichts.

8. Der Versorgungsausgleich

Im Zusammenhang mit der Scheidung führt das Familiengericht grundsätzlich auch den Versorgungsausgleich durch.

Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Versorgungsausgleich:

1. Was ist der Versorgungsausgleich?
2. Wann ist der Versorgungsausgleich durchzuführen?
3. Welche Rentenansprüche werden beim Versorgungsausgleich berücksichtigt?
4. Kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden?
5. Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?
6. Kann der Versorgungsausgleich auch anders als im Gesetz vorgesehen durchgeführt werden?
7. Woher weiß ich, welchen Wert meine auszugleichenden Rentenansprüche haben?

Was ist der Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich ist die gegenseitige Aufteilung der Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben. Dabei bekommt jeder Ehegatte die Hälfte der Rentenansprüche des anderen Ehegatten übertragen.

Der Gedanke dahinter ist, dass die Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, letztlich gemeinschaftlich erwirtschaftet worden sind und deshalb beiden Ehegatten in gleichem Umfang zur Verfügung stellen sollen. Dahinter steht auch die Vorstellung, dass während der Ehe grundsätzlich ein Ehegatte der Alleinverdiener oder Hauptverdiener ist und der andere Ehegatte sich hauptsächlich um den Haushalt kümmert. Der Ehegatte, der sich "nur" um den Haushalt kümmert, unterliegt nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und erwirbt daher regelmäßig keine eigenen Rentenansprüche. Trotzdem benötigt auch dieser Ehegatte natürlich eine Altersvorsorge.

Wann ist der Versorgungsausgleich durchzuführen?

Grundsätzlich wird der Versorgungsausgleich vom Familiengericht "von Amts wegen" (d.h. automatisch) bei der Scheidung durchgeführt. Die Ehegatten müssen dazu keinen eigenen Antrag stellen. Nur wenn die Ehe im Monat vor

der Zustellung des Scheidungsantrags noch nicht mindestens drei Jahre bestanden hat, ist ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlich. Ohne Antrag eines Ehegatten wird der Versorgungsausgleich in diesem Fall nicht durchgeführt.

Der Versorgungsausgleich wird auch dann nicht durchgeführt, wenn die Ehegatten gemeinsam auf den Versorgungsausgleich verzichten.

Welche Rentenansprüche werden beim Versorgungsausgleich berücksichtigt?

In den Versorgungsausgleich werden grundsätzlich sämtliche Ansprüche und Anwartschaften einbezogen, die der Absicherung der Ehegatten im Alter oder für den Fall der Invalidität dienen und die auf Zahlung einer Rente gerichtet sind.

Dazu gehören insbesondere Ansprüche aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung
- betrieblicher Altersvorsorge
- der Beamtenversorgung
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- privater Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente)

Grundsätzlich nicht in den Versorgungsausgleich fallen Ansprüche, die auf Auszahlung eines einmaligen Betrages gerichtet sind. Diese Ansprüche können aber in den Zugewinnausgleich fallen.

Ausgeglichen werden nur Rentenanswartschaften, die während der Ehezeit erworben wurden. Als Ehezeit gilt dabei der Zeitraum vom ersten Tag des Monats, in dem die Eheschließung stattfand, bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

Kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden?

Ja, die Ehegatten können grundsätzlich auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichten. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs setzt eine entsprechende Vereinbarung der Ehegatten voraus. Diese Vereinbarung muss entweder von einem Notar beurkundet oder in ein gerichtliches Vergleichsprotokoll aufgenommen werden. Im letzteren Fall müssen beide Ehegatten anwaltlich vertreten sein.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam sein kann, wenn ein Ehegatte dadurch in unangemessener Weise einseitig benachteiligt wird. Unproblematisch ist der Ausschluss des Versor-

gungsausgleichs aber in der Regel dann, wenn beide Ehegatten voll berufstätig waren oder bereits eine Altersvorsorge in ausreichender Höhe besteht.

Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass jeder einzelne Rentenanspruch beider Ehegatten geteilt und die eine Hälfte dem jeweils anderen Ehegatten übertragen wird. Es findet also eine wechselseitige Teilung der Rentenansprüche statt. Haben beide Ehegatten Ansprüche gleicher Art bei demselben Versorgungsträger erworben (z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung), werden diese Ansprüche einfach direkt miteinander verrechnet.

Rentenansprüche, die nur einen geringen Wert haben, soll das Gericht nicht ausgleichen.

Kann der Versorgungsausgleich auch anders als im Gesetz vorgesehen durchgeführt werden?

Ja, die Ehegatten können den Versorgungsausgleich auch anders als vom Gesetz vorgesehen durchführen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten sich darüber einigen, wie genau der Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll und sie diese Vereinbarung dann von einem Notar beurkunden oder vom Gericht protokollieren lassen.

Wie bei dem vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist auch bei der Vereinbarung einer vom Gesetz abweichenden Durchführung des Versorgungsausgleichs zu beachten, dass diese Vereinbarung unwirksam sein kann, wenn ein Ehegatte dadurch in unangemessener Weise einseitig benachteiligt wird.

Woher weiß ich, welchen Wert meine Rentenansprüche haben?

Um die finanziellen Folgen der Scheidung abschätzen zu können, ist es wichtig zu wissen, in welcher Höhe man ausgleichspflichtige Rentenansprüche in der Ehezeit erworben hat. Besonders wichtig ist das Wissen um die Höhe dieser Ansprüche natürlich dann, wenn die Ehegatten beabsichtigen, den Versorgungsausgleich auszuschließen oder anders als im Gesetz vorgesehen zu regeln.

Um die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche in Erfahrung zu bringen, können sich die Ehegatten einfach an den jeweiligen Versorgungsträger (z.B. die Deutsche Rentenversicherung) wenden. Die Ehegatten haben gegenüber den Versorgungsträgern einen Anspruch auf Aus-

kunftserteilung über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche. Diesen Auskunftsanspruch können sie jederzeit geltend machen.

9. Der Zugewinnausgleich

Eine Folge der Scheidung, die mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für die Ehegatten verbunden sein kann, ist der Zugewinnausgleich.

Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Zugewinnausgleich:

1. Was ist der Zugewinnausgleich?
2. Wann wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt?
3. Wie wird der Anspruch auf Zugewinnausgleich berechnet?
4. Was fällt alles in den Zugewinnausgleich?
5. Wie werden Schenkungen unter den Ehegatten beim Zugewinnausgleich berücksichtigt?
6. Kann der Zugewinnausgleich auch anders durchgeführt oder ganz ausgeschlossen werden?
7. Was ist, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte den Zugewinnausgleich nicht bezahlen kann?
8. Was ist, wenn ein Ehegatte Vermögenswerte beiseite schafft?

Was ist der Zugewinnausgleich?

Der Zugewinnausgleich ist die Aufteilung des in der Ehezeit erzielten Vermögenszuwachses unter den Ehegatten. Der Vermögenszuwachs, den die Ehegatten während der Ehezeit erlangt haben, wird als Zugewinn bezeichnet. Der Ehegatte, der in der Ehezeit einen höheren Zugewinn (also eine größere Mehrung seines Vermögens) zu verzeichnen hat, soll dem anderen Ehegatten davon etwas abgeben. Dadurch soll erreicht werden, dass beide Ehegatten nach der Scheidung mit einem gleich großen Vermögenszuwachs dastehen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Vermögensmehrung, die die Ehegatten während der Ehe insgesamt erzielt haben, letztlich von beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftet worden ist. Der Gesetzgeber dachte dabei vor allem an die Fälle, in denen ein Ehegatte der Hauptverdiener ist und der andere sich hauptsächlich um den Haushalt kümmert und dem Hauptverdiener dadurch "den Rücken freihält".

Wann wird ein Zugewinnausgleich durchgeführt?

Voraussetzung für die Durchführung des Zugewinnausgleichs ist, dass die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Dies ist in der Regel der Fall. Denn die Ehegatten leben automatisch kraft Gesetzes

im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht ausdrücklich durch den Abschluss eines Ehevertrages einen anderen Güterstand vereinbaren.

Im Gegensatz zum Versorgungsausgleich wird der Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung allerdings nicht automatisch vom Familiengericht durchgeführt. Der Ehegatte mit dem geringeren Vermögenszuwachs hat lediglich einen Anspruch auf Durchführung des Zugewinnausgleichs gegen den Ehegatten mit dem höheren Vermögenszuwachs. Diesen Anspruch kann er geltend machen, er muss es aber auch nicht. Weigert sich der zum Zugewinnausgleich verpflichtete Ehegatte, den Zugewinnausgleichsanspruch zu erfüllen, kann der Anspruchsberechtigte ihn notfalls auch gerichtlich durchsetzen.

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Scheidung rechtskräftig geworden ist.

Wie wird der Anspruch auf Zugewinnausgleich berechnet?

Die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs beläuft sich auf die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt.

Der Zugewinnausgleich kann also mit der folgenden Formel berechnet werden (der Ehegatte A hat dabei den höheren Zugewinn):

$$(\text{Zugewinn Ehegatte A} - \text{Zugewinn Ehegatte B}) / 2$$

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist demnach der Zugewinn beider Ehegatten zu ermitteln. Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Betrag, um den das Endvermögen sein Anfangsvermögen übersteigt. Für die Ermittlung des Zugewinns muss also zunächst die Höhe des Anfangs- und des Endvermögens für beide Ehegatten festgestellt werden. Anschließend muss vom Endvermögen das Anfangsvermögen abgezogen werden.

Das Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug seiner Schulden am Tag der Eheschließung gehörte.

Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug seiner Schulden am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags gehörte.

BEISPIEL

Der Ehemann hatte am Tag der Eheschließung ein Vermögen in Höhe von 10.000 € und die Ehefrau ein Vermögen in Höhe von 20.000 €. Am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages beläuft sich das Vermögen des Ehemannes auf 50.000 € und

das Vermögen der Ehefrau auf 40.000 €. Der Zugewinn des Ehemannes beträgt 40.000 € (50.000 € - 10.000 €), der Zugewinn der Ehefrau beträgt 20.000 € (40.000 € - 20.000 €). Der Zugewinn des Ehemannes übersteigt den Zugewinn der Ehefrau um 20.000 €. Die Hälfte dieses Betrages, also einen Betrag in Höhe von 10.000 €, schuldet der Ehemann der Ehefrau als Zugewinnausgleich.

Sowohl für das Anfangsvermögen als auch für das Endvermögen kann auch ein negativer Wert anzusetzen sein. Dies ist der Fall, wenn die Schulden eines Ehegatten im maßgeblichen Zeitpunkt höher sind als der Wert der vorhandenen Vermögensgegenstände.

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ist der Höhe nach begrenzt auf den Wert des Vermögens abzüglich der Schulden, das der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags besitzt. Der Ausgleichspflichtige muss dem anderen Ehegatten also nicht mehr zahlen als er an an diesem Stichtag an Vermögen hat.

BEISPIEL

Der Ehemann hatte am Tag der Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000 €. Sein Anfangsvermögen beläuft sich also auf - 20.000 €. Sein Endvermögen beläuft sich auf 10.000 €. Damit hat er einen Zugewinn in Höhe von 30.000 € erzielt. Die Ehefrau hatte ein Anfangsvermögen von 10.000 € und hat ein Endvermögen in Höhe von ebenfalls 10.000 €. Ihr Zugewinn beläuft sich damit auf 0 €. Die Differenz zwischen dem Zugewinn des Ehemannes und dem der Ehefrau beläuft sich auf 30.000 € (30.000 € - 0 €). Damit hätte die Ehefrau eigentlich einen Anspruch auf Zugewinnausgleich in Höhe von 15.000 € (30.000 € / 2). Da der Zugewinnausgleichsanspruch aber auf den Wert des Endvermögens des ausgleichspflichtigen Ehegatten begrenzt ist, hat sie nur einen Anspruch in Höhe von 10.000 €.

Ermittlung der Höhe des Anfangs- und Endvermögens?

Der anspruchsberechtigte Ehegatte kann seinen Ausgleichsanspruch nur dann sinnvoll gegenüber dem anderen Ehegatten geltend machen, wenn er ihn der Höhe nach beziffern kann. Dazu ist er aber nur in der Lage, wenn er weiß, wie hoch der Zugewinn seines Ehegatten ist. Denn nur dann kann er seinen Ausgleichsanspruch berechnen.

Aus diesem Grund räumt das Gesetz beiden Ehegatten gegen den jeweils anderen einen Anspruch auf Auskunft über dessen Anfangs- und Endvermögen ein. Wenn ein Ehegatten den Auskunftsanspruch nicht erfüllt, kann dieser notfalls auch eingeklagt werden.

Was ist, wenn die Höhe des Anfangsvermögens unbekannt ist?

In vielen Fällen kann die Feststellung der Höhe des Anfangsvermögens erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eheschließung schon viele Jahre zurückliegt. Kann die Höhe des Anfangsvermögens nicht mehr ermittelt werden, ist dieses für die Berechnung des Zugewinns mit null anzusetzen.

Was fällt alles in den Zugewinnausgleich?

In den Zugewinnausgleich fallen grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände wie z.B. Geld, Immobilien, Gesellschaftsanteile, Aktien, Wertpapieren, Autos, Schmuck usw. Nicht beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden Rentenansprüche. Diese werden über den Versorgungsausgleich unter den Ehegatten aufgeteilt.

Ebenfalls nicht in den Zugewinnausgleich fallen solche Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte während der Ehezeit geerbt oder geschenkt bekommen hat. Dahinter steht der Gedanke, dass der Erwerb dieser Vermögensbestandteile nicht auf einer gemeinschaftlichen Wertschöpfung der Ehegatten beruht. Deshalb gibt es keinen Grund dafür, diese nach der Scheidung der Ehe unter den Ehegatten aufzuteilen.

Aber: Die Wertsteigerungen, der Vermögensgegenstände, die eigentlich nicht in den Zugewinnausgleich fallen, sind bei der Ermittlung des Zugewinns zu berücksichtigen.

Wie werden Geschenke unter den Ehegatten beim Zugewinnausgleich berücksichtigt?

Während einer Ehe machen sich Ehegatten häufig Geschenke. Dabei kann es sich auch schon einmal um bedeutende Vermögenswerte wie z.B. ein Auto oder einen Miteigentumsanteil an einem Haus handeln. Kommt es zur Scheidung stellt sich die Frage, wie diese Vermögenszuwendungen im Hinblick auf den Zugewinnausgleich zu berücksichtigen sind. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, was der Schenkende bei der Vornahme der Schenkung bestimmt hat. Hat der Schenkende erklärt, dass der geschenkte Vermögensgegenstand auf einen möglichen Zugewinnausgleichsanspruch angerechnet werden soll, findet die Anrechnung statt. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, kommt es auf den Wert des Vermögensgegenstands an. Ist der Wert des Geschenks höher als bei den unter den Ehegatten üblichen Gelegenheitsgeschenken, wird das Geschenk beim Zugewinnausgleich angerechnet. Bei bedeutenden Vermögensgegenständen wie z.B.

Grundstücken findet also in der Regel eine Anrechnung statt, bei "normalen" Geburtstags- und Weihnachtsgeschenken hingegen nicht.

Kann der Zugewinnausgleich auch anders durchgeführt oder ganz ausgeschlossen werden?

Die Ehegatten können vereinbaren, dass der Zugewinnausgleich anders als vom Gesetz vorgesehen durchgeführt wird. Sie können z.B. vereinbaren, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht in den Zugewinnausgleich einbezogen werden (z.B. das Unternehmen eines Ehegatten). Die Ehegatten können den Zugewinnausgleich auch ganz ausschließen. Sowohl die Vereinbarung einer vom Gesetz abweichenden Durchführung des Zugewinnausgleichs als auch dessen vollständiger Ausschluss müssen für ihre rechtliche Wirksamkeit entweder von einem Notar beurkundet oder in ein gerichtliches Vergleichsprotokoll aufgenommen werden. Außerdem ist zu beachten, dass eine entsprechende Vereinbarung der Ehegatten einer richterlichen Vertragskontrolle unterliegt. Die Vereinbarung kann danach unwirksam sein, wenn durch sie ein Ehegatte unzumutbar benachteiligt wird.

Was ist, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte den Zugewinnausgleich nicht bezahlen kann?

Da in den Zugewinnausgleich nicht nur das Geldvermögen der Ehegatten sondern grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände wie z.B. auch Immobilien und Gesellschaftsanteile fallen, kann es sein, dass dem ausgleichspflichtigen Ehegatten die Erfüllung des auf Zahlung eines Geldbetrages gerichteten Zugewinnausgleichsanspruchs sehr schwer fällt, weil der von ihm zu zahlende Zugewinn die ihm zur Verfügung stehenden liquiden Geldmittel erheblich übersteigt. In einem solchen Fall kann der Ausgleichspflichtige beim Familiengericht einen Antrag auf Stundung der Zugewinnausgleichsforderung stellen. Voraussetzung für eine Stundung der Forderung durch das Familiengericht ist, dass die sofortige Zahlung des Zugewinnausgleichs "zur Unzeit" erfolgen würde. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Vermögensgegenstand zu einem aufgrund der aktuellen Marktsituation äußerst ungünstigen Zeitpunkt verkauft werden müsste.

Was ist, wenn ein Ehegatte Vermögenswerte beiseite schafft?

Ein Ehegatte, der sich bei der Scheidung einem Zugewinnausgleichsanspruch seines Ehegatten ausgesetzt sieht, kann nach der Trennung auf die Idee kommen, durch bestimmte Maßnahmen sein Vermögen bis zu dem für die Berechnung des Zugewinnausgleichs maßgeblichen Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrags) zu verringern. Dadurch würde sich sein Endvermö-

gen und damit auch sein Zugewinn reduzieren. Das Gesetz versucht allerdings, eine Reduzierung des Zugewinnausgleichs durch unfaire Vermögensminderungen zu verhindern. Es schreibt zu diesem Zweck vor, dass bestimmte Vermögensverschiebungen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs außer Betracht bleiben. Dazu gehören:

- unentgeltliche Zuwendungen (soweit diese nicht einer sittlichen Pflicht oder dem Anstand entsprechen)
- Verschwendung von Vermögen
- Vermögensminderungen, die in der Absicht vorgenommen wurden, den anderen Ehegatten zu benachteiligen

Die durch eine derartige Maßnahme eingetretene Vermögensminderung wird allerdings dann bei der Berechnung des Zugewinns berücksichtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags bereits länger als zehn Jahre zurückliegt oder wenn der andere Ehegatte mit der Maßnahme einverstanden war.

Um eventuelle unfaire Vermögensminderungen aufdecken zu können, haben die Ehegatten einen Anspruch auf Auskunft über das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten zum Zeitpunkt der Trennung. Dieser Anspruch kann bereits im Trennungszeitpunkt und jederzeit während der Trennungsphase geltend gemacht werden. Nach Erteilung der Auskunft über das Vermögen im Trennungszeitpunkt und das Vermögen im für die Berechnung des Zugewinns maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags, kann geprüft werden, ob sich das Vermögen zwischen diesen beiden Zeitpunkten verringert hat. Ist dies der Fall, muss der auskunftspflichtige Ehegatte darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf unfairen Maßnahmen beruhte. Gelingt ihm dies nicht, wird die Vermögensminderung bei der Ermittlung seines Zugewinns nicht berücksichtigt.

10. Hat ein Ehegatte nach der Scheidung Anspruch auf Unterhalt?

In der Trennungszeit kann ein Ehegatte gegen den anderen einen Anspruch auf Unterhalt haben (Trennungsunterhalt). Der Anspruch auf Trennungsunterhalt endet spätestens mit der Scheidung. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen die (ehemaligen) Ehegatten nach der Scheidung grundsätzlich selbst für ihren eigenen Unterhalt sorgen. Nur wenn ein Ehegatte außerstande ist, für den eigenen Unterhalt selbst zu sorgen, kann er gegen den anderen auch nach der Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt haben. Man spricht dann vom nachehelichen Unterhalt. Wenn einem Ehegatten ein nachehelicher Unterhaltsanspruch zusteht, ist dieser allerdings in der Regel zeitlich begrenzt.

WICHTIG

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist streng zu unterscheiden vom Anspruch auf Trennungsunterhalt. Der nacheheliche Unterhalt muss gesondert eingefordert werden.

Was sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?

Damit ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gegeben ist, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Unterhaltstatbestand
2. Bedürftigkeit des Anspruchstellers
3. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten
4. Kein Ausschlussgrund

Liegen diese Voraussetzungen für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt vor, ist noch zu prüfen, ob der Anspruch zeitlich zu befristen ist:

5. Befristung des Unterhaltsanspruchs

Für die Voraussetzungen "Bedürftigkeit des Anspruchstellers" und "Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten" gelten dieselben Grundsätze wie beim Trennungsunterhalt (siehe hierzu das Kapitel "Hat ein Ehegatte nach der Trennung Anspruch auf Unterhalt?"). Die besonderen Voraussetzungen des nachehelichen Unterhaltsanspruchs werden im Folgenden dargestellt:

Vorliegen eines Unterhaltstatbestands

Ein Ehegatte kann nur dann Anspruch auf nachehelichen Unterhalt haben, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestandes vorliegen.

Das Gesetz sieht die folgenden nachehelichen Unterhaltstatbestände vor:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes
- Unterhalt wegen eines hohen Alters
- Unterhalt wegen Krankheit
- Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit
- Aufstockungsunterhalt (der andere Ehegatte verdient deutlich mehr)
- Ausbildungsunterhalt
- Billigkeitsunterhalt

Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes

Ein Ehegatte kann dann Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gegen den anderen haben, wenn er ein gemeinschaftliches Kind betreut (Betreuungsunterhalt).

Gemeinschaftliche Kinder sind die leiblichen Kinder der Ehegatten sowie adoptierte Kinder. Keine gemeinschaftlichen Kinder sind Stiefkinder und Pflegekinder. Leibliche Kinder der Ehegatten, die vor der Eheschließung geboren wurden, sind ebenfalls keine gemeinschaftlichen Kinder im Sinne des gesetzlichen Unterhaltstatbestandes.

In den ersten drei Lebensjahren des Kindes hat der das Kind betreuende Ehegatte stets einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Er muss in diesem Zeitraum keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind während der Berufstätigkeit ohne Weiteres durch andere Personen betreut werden könnte (z.B. durch die Großeltern).

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch über das dritte Lebensjahr des betreuten Kindes hinaus fortbestehen. Voraussetzung ist, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von dem betreuenden Ehegatten aufgrund der Umstände des Einzelfalls noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang erwartet werden kann. Dafür müssen konkrete Gründe vorliegen. Solche Gründe können z.B. sein:

- fehlende Betreuungsmöglichkeit
- besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes (z.B. wegen Gesundheitsstörungen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten)

Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kommt auch dann in Betracht, wenn es einem Ehegatten nicht gelingt, nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden (Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit). Eine Erwerbstätigkeit ist dann als angemessen anzusehen, wenn sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des Ehegatten entspricht. Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit kommt auch dann in Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte nach dem Auslaufen eines anderen Unterhaltsanspruchs (z.B. Betreuungsunterhalt, Unterhalt wegen Alters) keine angemessene Erwerbstätigkeit findet oder wenn er zwar zunächst eine Arbeitsstelle gefunden, diese jedoch nach kurzer Zeit wieder verloren hat.

Um Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit beanspruchen zu können, muss der bedürftige Ehegatte nachweisen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht hat. Dazu muss er regelmäßige Bewerbungsversuche und die Kontaktaufnahme mit der Arbeitsagentur vorweisen können.

Aufstockungsunterhalt

Von großer praktischer Bedeutung ist der Anspruch auf Aufstockungsunterhalt. Ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt kommt dann in Betracht, wenn das Einkommen eines geschiedenen Ehegatten nicht ausreicht, um damit den Lebensstandard herzustellen, den er während des Bestehens der Ehe hatte. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Ehegatte deutlich mehr verdient als der andere. Der Besserverdienende muss dann das Einkommen des Expartners "aufstocken", so dass dieser - jedenfalls für eine gewisse Zeit - einen vergleichbaren Lebensstandard wie während der Ehe halten kann.

Ausbildungsunterhalt

Wenn ein Ehegatte wegen der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht angefangen oder abgebrochen hat, kann er nach der Scheidung gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt haben. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte sich fortbilden oder umschulen lässt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe entstanden sind.

Die Anspruch auf Ausbildungsunterhalt setzt voraus, dass der Ehegatte die Ausbildung (bzw. Fortbildung oder Umschulung) sobald wie möglich aufnimmt und der erfolgreiche Abschluss zu erwarten ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Maßnahme darauf gerichtet ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erlangen, also nicht nur zum Spaß erfolgt.

Unterhalt wegen Krankheit

Eine Ehegatte kann auch dann einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt haben, wenn von ihm wegen Krankheit eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Die krankheitsbedingte volle oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, muss grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Scheidung bestehen, damit sie einen Unterhaltsanspruch auslösen kann. Erkrankt ein Ehegatte eine gewisse Zeit nach der Scheidung, besteht in der Regel kein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit kommt aber auch dann in Betracht, wenn der Ehegatte zwar nicht im Zeitpunkt der Scheidung, aber bei Auslaufen eines Anspruchs auf Betreuungsunterhalt, Aufstockungsunterhalt, Ausbildungsunterhalt oder eines Unterhaltsanspruchs wegen Arbeitslosigkeit aufgrund einer Krankheit nicht (voll) erwerbsfähig ist.

Unterhalt wegen Alters

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kann auch dann bestehen, wenn von einem Ehegatten eine angemessene Erwerbstätigkeit wegen seines Alters nicht mehr erwartet werden kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Ehegatte bereits die Regelaltersgrenze (67 Jahre) erreicht hat. Aber auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze kommt ein Unterhaltsanspruch wegen Alters in Betracht und zwar dann, wenn ab einem bestimmten Alter in dem Beruf des Ehegatten für gewöhnlich keine angemessene Erwerbstätigkeit mehr gefunden werden kann.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterhalt wegen Alters ist, dass der Ehegatte das maßgebliche Alter bereits im Zeitpunkt der Scheidung oder bei Auslaufen eines Anspruchs auf Betreuungsunterhalt, Aufstockungsunterhalt, Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Krankheit erreicht hat.

Billigkeitsunterhalt

Für besondere Härtefälle sieht das Gesetz einen Anspruch auf Unterhalt "aus Billigkeitsgründen" vor. Ein geschiedener Ehegatte soll auch dann einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt haben, wenn von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung eines Unterhaltsanspruchs grob unbillig wäre. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Ehegatte ein volljähriges gemeinschaftliches behindertes Kind betreut.

Kein Ausschluss des Unterhalts

Liegt ein Unterhaltstatbestand vor, ist der anspruchstellende Ehegatte bedürftig und der andere Ehegatte leistungsfähig, ist grundsätzlich ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegeben. In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ist ein Unterhaltsanspruch aber trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen dennoch ausgeschlossen oder zumindest der Höhe nach herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen:

- bei Ehen von kurzer Dauer (maximal drei Jahre)
- wenn der Unterhaltsberechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt
- wenn sich der Unterhaltsberechtigte einer schwerwiegenden Straftat gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte Vermögensinteressen des Unterhaltsverpflichteten verletzt hat
- wenn der Unterhaltsberechtigte vor der Trennung seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat
- wenn dem Unterhaltsberechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten anzulasten ist
- sonstige schwerwiegende Gründe

Zeitliche Begrenzung des nahehelichen Unterhalts

Der wesentliche Sinn und Zweck des nahehelichen Unterhaltsanspruchs ist es, die Nachteile hinsichtlich einer eigenen Erwerbstätigkeit auszugleichen, die einem Ehegatten durch die Rollenverteilung in der Ehe entstanden sind. Derartige ehebedingte Nachteile können insbesondere dann entstehen, wenn ein Ehegatte der Hauptverdiener ist und der andere in seiner Berufstätigkeit zurücksteckt und sich im Wesentlichen um den Haushalt und die Kinder kümmert. Außerdem soll dem Ehegatten durch den nahehelichen Unterhaltsanspruch eine gewisse Zeit zur Überbrückung eingeräumt werden, bevor er gezwungen ist, selbst in vollem Umfang für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Auf der anderen Seite geht der Gesetzgeber aber auch davon aus, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung grundsätzlich für sich selbst verantwortlich ist. Aus diesem Grund wird ein nahehelicher Unterhaltsanspruch regelmäßig nicht zeitlich unbegrenzt gewährt, sondern nur solange, wie ehebedingte Nachteile in Bezug auf eine eigene Erwerbstätigkeit fortbestehen

bzw. eine nacheheliche Solidarität Unterhaltszahlungen nach der Scheidung rechtfertigen.

In der Regel wird der nacheheliche Unterhaltsanspruch deshalb zeitlich begrenzt. Ob dies der Fall ist und wie stark der Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt wird, hängt insbesondere von der Dauer der Ehe ab. Daneben ist von Bedeutung, inwieweit der unterhaltsberechtigte Ehegatte durch die Rollenverteilung in der Ehe Nachteile im Hinblick auf eine eigene Erwerbstätigkeit erlitten hat. Derartige sogenannte ehebedingte Nachteile liegen z.B. dann vor, wenn ein Ehegatte seinen Arbeitsplatz aufgibt, um sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern.

Je länger die Ehe gedauert und je größer die ehebedingten Nachteile sind, umso länger besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Bei sehr langer Ehedauer und gleichzeitigem Vorliegen ehebedingter Nachteile kommt auch ein unbefristeter nachehelicher Unterhaltsanspruch in Betracht.

Dagegen ist der nacheheliche Unterhaltsanspruch umso stärker zeitlich zu beschränken, je kürzer die Ehe gedauert und je geringer die ehebedingten Nachteile ausfallen.

11. Welche steuerrechtlichen Folgen hat die Scheidung?

Schon die Trennung der Ehegatten hatte steuerrechtliche Folgen. Unabhängig davon, ob und wann sich die Ehegatten scheiden lassen, können Ehegatten bereits im Jahr nach ihrer Trennung grundsätzlich nicht mehr gemeinsam steuerlich veranlagt werden. Außerdem müssen sie bereits im Jahr nach der Trennung ihre Steuerklassen entsprechend ändern. Daran ändert sich nach der Scheidung natürlich nichts.

Steuerliche Auswirkungen der Scheidung können sich allerdings durch die Kosten des Scheidungsprozesses und durch die Zahlung von nachehelichem Unterhalt ergeben.

Scheidungskosten von der Steuer absetzen

Durch eine Scheidung entstehen Gerichts- und Anwaltskosten. Diese Kosten können die Ehegatten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Von der Steuer absetzbar sind allerdings nur die Gerichts- und Anwaltskosten, die unmittelbar mit dem Scheidungsverfahren in Zusammenhang stehen. Nicht absetzbar sind Kosten für die Regelung von Scheidungsfolgen wie z.B. Ehegattenunterhalt und Zugewinnausgleich.

Nachehelichen Unterhalt von der Steuer absetzen

Zahlt ein Ehegatte nachehelichen Unterhalt, kann er die Unterhaltszahlungen genauso wie im Fall der Zahlung von Trennungunterhalt steuerlich geltend machen.

Er kann nacheheliche Unterhaltszahlungen in Höhe von bis zu 13.805 € pro Jahr (Stand 2015) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterhaltsempfänger dem zustimmt. Dieser muss den Unterhalt dann als sonstige Einkünfte versteuern. Der den Unterhalt zahlende Ehegatte kann von dem anderen die Zustimmung zur Angabe der Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben verlangen, wenn er ihm die dadurch eventuell entstehenden finanziellen Nachteile ausgleicht. Der Unterhaltspflichtige muss sich also bereit erklären, die entstehenden Steuern des Unterhaltsempfängers zu übernehmen.

Alternativ kann der den Trennungunterhalt oder nachehelichen Unterhalt zahlende Ehegatte die Unterhaltszahlungen auch bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 8.472 € (Stand 2015) als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Dann werden allerdings die Einkünfte, die der Unterhaltsberechtigte erzielt, von den absetzbaren Unterhaltszahlungen abgezogen. Je nach Höhe der Einkünfte reduziert

sich so der absetzbare Unterhalt für den zahlungspflichtigen Ehegatten, gegebenenfalls sogar auf null.

Um zu ermitteln, welche Alternative für den Unterhaltszahler die bessere ist, sollte dieser möglichst den Rat eines Steuerberaters einholen.

12. Änderung des Namens nach der Scheidung

Bei der Eheschließung wählt die überwiegende Mehrheit der Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen. Dies kann der Geburtsname der Frau oder der des Mannes sein. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht als Ehename gewählt wird, kann nach der Eheschließung entweder den Ehenamen als alleinigen Nachnamen führen oder den eigenen Geburtsnamen an den Ehenamen anfügen oder diesem voranstellen.

Wenn die Ehe geschieden wird, stellt sich die Frage, welche Auswirkung die Scheidung auf die Namen der Ehegatten hat.

Ändert sich mit der Scheidung automatisch der Nachname?

Mit der Scheidung ändert sich nicht automatisch etwas an den Namen der Ehegatten. Die Geschiedenen tragen zunächst weiterhin ihre bisher geführten Namen. Allerdings hat der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, die Möglichkeit, nach der Scheidung seinen Namen zu ändern.

Welche Möglichkeiten der Namensänderung gibt es nach der Scheidung?

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung keinen gemeinsamen Ehenamen gewählt, kann sich an ihren Namen durch die Scheidung natürlich nichts ändern.

Wenn aber die Ehegatten bei der Heirat einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt hatten, kann der Ehegatte, dessen bis dahin geführter Name nicht Ehename geworden ist, nach der Scheidung seinen Namen ändern:

Ein Ehegatte hat bei der Heirat den Namen des anderen Ehegatten angenommen

BEISPIEL

Herr Schulze und Frau Müller haben bei der Heirat den Namen des Mannes als Ehenamen bestimmt und Frau Müller heißt seitdem Frau Schulze.

Wenn ein Ehegatte bei der Heirat den Namen des anderen angenommen hatte, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Ehegatte behält den Namen des Expartners (Frau Schulze heißt weiterhin Frau Schulze)

2. Der Ehegatte nimmt den bei Eheschließung geführten Namen wieder an (Frau Schulze heißt fortan wieder Frau Müller)
3. Der Ehegatte führt einen Doppelnamen, indem er den Namen seines Expartners dem bis zur Eheschließung geführten Namen voranstellt oder ihn an diesen anhängt (Frau Schulze heißt fortan Frau Schulze-Müller oder Frau Müller-Schulze)

Ein Ehegatte hat bei der Heirat den bis dahin geführten Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angehängt

BEISPIEL

Herr Schulze und Frau Müller haben bei der Heirat den Namen des Mannes als Ehenamen bestimmt. Frau Müller hat den Ehenamen ihrem Namen vorangestellt und heißt seit der Heirat also Frau Schulze-Müller.

Wenn ein Ehegatte bei der Heirat den Namen des anderen dem eigenen Namen vorangestellt oder an diesen angehängt hat, hat er die folgenden Möglichkeiten:

1. Der Ehegatte kann den bisherigen Doppelnamen behalten (Frau Schulze-Müller heißt auch weiterhin Frau Schulze-Müller)
2. Der Ehegatte kann wieder seinen bisherigen Namen führen (Frau Schulze-Müller heißt fortan wieder Frau Müller)

Welchen Nachnamen haben die Kinder nach der Scheidung?

Auf den Namen der Kinder hat die Scheidung grundsätzlich keinen Einfluss. Die Kinder behalten ihren bisherigen Namen zunächst einmal auch dann, wenn der Name nicht mit dem des sorgeberechtigten Ehegatten übereinstimmt oder wenn der sorgeberechtigte Ehegatte neu heiratet und den Namen des neuen Partners annimmt.

Ab wann kann der Name geändert werden?

Der Name kann erst dann geändert werden, wenn die Scheidung rechtskräftig ist. Die Scheidung ist rechtskräftig, wenn keiner der Ehegatten gegen den Scheidungsbeschluss des Familiengerichts innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde eingelegt hat oder wenn beide Ehegatten im Scheidungstermin vertreten durch ihre Anwälte einen Rechtsmittelverzicht erklärt haben.

Wo kann ich meinen Namen nach der Scheidung ändern lassen?

Die Änderung des Namens erfolgt durch das Standesamt. Zuständig für die Namensänderung ist das Standesamt, das das Eheregister führt, in dem die Eheschließung beurkundet ist. Wohnt der Geschiedene, der seinen Namen ändern will, nicht mehr im Bezirk dieses Standesamts, kann er die Namensänderung auch bei dem Standesamt seines Wohnsitzes beantragen, das den Antrag dann weiterleitet.

Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, ist für die Namensänderung das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Geschiedene, der seinen Namen ändern will, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Welche Unterlagen werden für die Namensänderung benötigt?

Für die Durchführung der Namensänderung müssen dem Standesamt in der Regel die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass
- Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- bei Antrag auf Namensänderung bei anderem Standesamt als dem Standesamt, in dessen Eheregister die Eheschließung beurkundet ist: beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

13. Was ändert die Scheidung am Erbrecht der Ehegatten?

Verstirbt ein Ehegatte während der Ehe, erbt der andere Ehegatte ganz oder teilweise das Vermögen des verstorbenen Ehegatten. Die gilt unabhängig davon, ob der verstorbene Ehegatte ein Testament hinterlassen hat oder nicht. Selbst wenn der verstorbene Ehegatte den überlebenden Ehegatten vor seinem Tod enterbt hat, erbt letzterer grundsätzlich trotzdem noch den sogenannten Pflichtteil.

Die Trennung der Ehegatten hat noch keine Auswirkungen auf das wechselseitige Ehegattenerbrecht. Leben die Ehegatten getrennt und verstirbt ein Ehegatte während der Trennungszeit, wird der hinterbliebene Ehegatte Erbe des verstorbenen.

Erbrecht nach der Scheidung

Klar ist auch die Rechtslage nach der Scheidung. Hat der verstorbene Expartner kein Testament hinterlassen, erbt der Hinterbliebene nichts. Dasselbe gilt grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene ein vor der Scheidung aufgesetztes Testament hinterlassen hat, in dem er den anderen Ehegatten als Erben eingesetzt hatte. Diese Erbeinsetzung verliert mit der Scheidung ihre Wirkung. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn es der Wille des Verstorbenen war, dass sein Expartner trotz der Scheidung weiterhin sein Erbe bleibt.

Erbrecht während des laufenden Scheidungsverfahrens

Wenn ein Ehegatte bereits die Scheidung eingereicht hatte und er oder der andere Ehegatte anschließend noch vor dem Abschluss des Scheidungsverfahrens verstirbt, kommt es für die Frage, ob der Hinterbliebene noch Erbe wird, vor allem darauf an, welcher Ehegatte die Scheidung eingereicht hatte und ob die Voraussetzungen für die Scheidung (= insbesondere Ablauf des Trennungsjahres) bereits vorlagen. Es sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Der Verstorbene hatte die Scheidung eingereicht

Hatte der verstorbene Ehegatte den Scheidungsantrag eingereicht und lagen im Zeitpunkt seines Todes bereits die Voraussetzungen für die Scheidung vor, wird der hinterbliebene Ehegatte grundsätzlich nicht Erbe. Grund dafür ist, dass der Scheidung praktisch nichts mehr im Wege stand und die Scheidung und als deren Folge der Wegfall des gesetzlichen Ehegattenerbrechts vermutlich dem Willen des Verstorbenen entsprach.

2. Der Hinterbliebene hatte die Scheidung eingereicht und der Verstorbene bereits zugestimmt

Hatte der hinterbliebene Ehegatte den Scheidungsantrag eingereicht, lagen die Voraussetzungen für die Scheidung bereits vor und hatte der verstorbene Ehegatte der Scheidung bereits zugestimmt, wird der hinterbliebene Ehegatte grundsätzlich ebenfalls nicht Erbe. Auch in diesem Fall entsprach der Wegfall des gesetzlichen Ehegattenerbrechts dem Willen des Verstorbenen und der Scheidung stand praktisch nichts mehr Wege.

3. Der Hinterbliebene hatte die Scheidung eingereicht und der Verstorbene hatte noch nicht zugestimmt

Wenn der überlebende Ehegatte die Scheidung eingereicht hatte und der verstorbene Ehegatte der Scheidung vor seinem Tod noch nicht zugestimmt hatte, ist ungewiss, ob der Wegfall des gesetzlichen Ehegattenerbrechts im Interesse des Erblassers war. In diesem Fall wird der überlebende Ehegatte Erbe des Verstorbenen.

www.scheidung-online-direkt.de



www.scheidung-online-direkt.de